

Christian Hlavica, Detlef Thomann, Ines Martenstein

Aufgrund der in der Öffentlichkeit intensiv diskutierten jüngsten Korruptions- und Bilanzskandale mag das Thema Wirtschaftskriminalität und deren strafrechtliche Verfolgung als ein zeitgenössisches Problemfeld erscheinen.

Ein Blick in die Historie zeigt uns, dass es Delikte, die dem heutigen Begriff der Wirtschaftskriminalität zugerechnet werden können, zu allen Zeiten gegeben hat.<sup>1</sup> Auch das Deutsche Kaiserreich gründete auf einer Bevorteilung des wegen seiner Schlossbauten finanziell gebeutelten Königs von Bayern, Ludwig II, mit dem Ziel, dessen Zustimmung zur Verkündung des Deutschen Kaiserreiches und zur Erhebung des Königs von Preußen, Wilhelm I, zum deutschen Kaiser zu erreichen.<sup>2</sup>

Die Zeit der Liberalisierung im 19. Jahrhundert war geprägt durch die Ausrichtung der wirtschaftlichen Ordnung an die individuelle Freiheit, dem vorwiegenden staatlichen Schutz von Individualrechtsgütern<sup>3</sup>, verbunden mit dem Vertrauen auf Selbstregulierungsmechanismen des Wirtschaftslebens sowie einer Liberalisierung des Wirtschaftsverkehrs. Die Wesensmerkmale der Liberalisierung des Wirtschaftsverkehrs, wie im Besonderen

---

<sup>1</sup> dazu auch Grunst (2006), in MAH, § 1 Rn. 38.

<sup>2</sup> Sturminger (1982), S. 258 ff.

<sup>3</sup> Grunst (2006), a. a. O.

---

C. Hlavica (✉)  
München, Deutschland  
E-Mail: [christian.hlavica@online.de](mailto:christian.hlavica@online.de)

D. Thomann  
Hamburg, Deutschland  
E-Mail: [detlefthomann@alice-dsl.de](mailto:detlefthomann@alice-dsl.de)

I. Martenstein  
Stuttgart, Deutschland  
E-Mail: [inesmartenstein@gmx.de](mailto:inesmartenstein@gmx.de)

- die Rationalisierung von staatlichen Marktregulierungsmechanismen (Deregulierung),
- die zunehmende Technologisierung, sowie
- die Internationalisierung der Märkte

haben die Strukturen des Wirtschaftslebens verkompliziert und die Entwicklung von Wirtschaftskriminalität begünstigt.<sup>4</sup> Demzufolge ist im Laufe der Zeit der Schutz sogenannter überindividueller Rechtsgüter (z. B. das Vertrauen der Allgemeinheit in ein Funktionieren der Märkte) in den Vordergrund gerückt.<sup>5</sup> Da die Verletzung von überindividuellen Rechtsgütern den Einzelnen nur mittelbar trifft, ist der Schutz dieser Rechtsgüter im Wesentlichen nicht zivilrechtlicher, sondern verwaltungs- oder strafrechtlicher Natur.

---

## 2.1 Wirtschaftsstrafrechtliche Verfolgung in Deutschland

Als Strafrecht bezeichnet man denjenigen Teil des Rechtssystems, der die Rechtsregeln über Straftaten und die entsprechenden Rechtsfolgen (Strafen) enthält.<sup>6</sup> Eine Straftat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.<sup>7</sup> Die Gesetzliche Bestimmung findet sich vor allem im Strafgesetzbuch wieder.

### 2.1.1 Begriff des Wirtschaftsstrafrechts

Das Wirtschaftsstrafrecht bildet eine besondere, komplexe und nicht gesondert kodifizierte Form des modernen Strafrechts und befasst sich ausschließlich mit sog. Wirtschaftsstraftaten, also mit Delikten, die sich gegen die Wirtschaftsordnung richten und geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden<sup>8</sup>, oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern<sup>9</sup>. Zweck der wirtschaftsstrafrechtlichen Normen ist somit die Integrität der Wirtschaft.

Das Wirtschaftsstrafrecht ist in hohem Maße akzessorisch und nimmt daher für die Strafandrohung auf Verbote und Gebote in außerstrafrechtlichen, z. B. wirtschaftsrechtlichen Gesetzen Bezug.<sup>10</sup> Demzufolge gibt es auch keine Zusammenstellung der einschlägigen Wirtschafts-Strafnormen in einem Gesetzeswerk. Die wichtigsten Vorschriften zum

---

<sup>4</sup> Tiedemann, NJW 1972, 658.

<sup>5</sup> dazu auch Grunst (2006), in MAH, § 1 Rn. 5.

<sup>6</sup> Köhler (1997), S. 7.

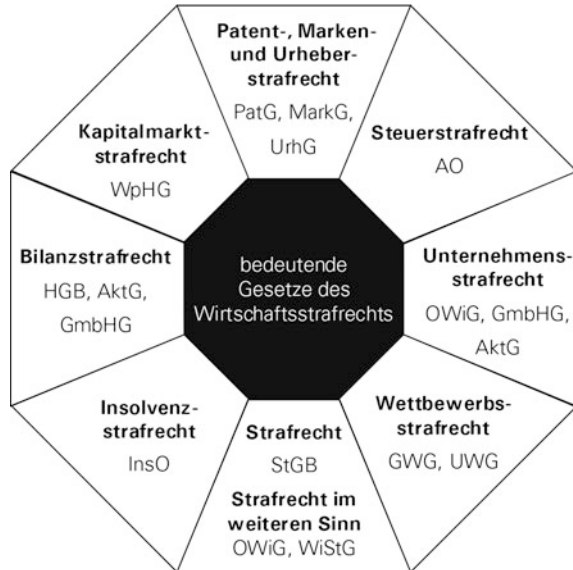
<sup>7</sup> Artikel 103 Abs. 2 GG („nullum crimen, nulla poena sine lege“).

<sup>8</sup> Tilch / Arloth (2001), S. 4888.

<sup>9</sup> analog § 30 Abs. 4 Nr. 5b AO.

<sup>10</sup> Bannenberg / Rössner (2005), S. 62.

**Abb. 2.1** Bedeutende Gesetze des Wirtschaftsstrafrechts



Wirtschaftsstrafrecht ergeben sich aus einer Gesamtschau von einschlägigen Teilen des Kern- und Nebenstrafrechts (siehe Abb. 2.1).

Die Komplexität und Heterogenität der Materie hat dazu geführt, dass die Versuche einer begrifflichen Bestimmung von Wirtschaftsstrafrecht noch große Unschärfen aufweisen. In der wissenschaftlichen Diskussion gibt es unterschiedliche Ansätze für die Bestimmung von Wirtschaftsstrafrecht. Der nach der heute herrschenden Meinung zu bevorzugende Begriff ist deliktorientiert und kennzeichnet als Wirtschaftsvergehen, wie zuvor erwähnt, den Schutz überindividueller sozialer Rechtsgüter des Wirtschaftslebens. Über diesen Grundgedanken hinaus gibt es noch weitere Ansätze zur Definition des Wirtschaftsstrafrechts, deren Unschärfen in den Tab. 2.1–2.3 aufgezeigt werden.

Da es an einer allgemein anerkannten und abschließenden begrifflichen Bestimmung von Wirtschaftsstrafrecht mangelt, ist die Definition von Wirtschaftskriminalität gleichermaßen umstritten.

In einem weiten und zugleich praxisbezogenen Sinn kann als Wirtschaftsstrafrecht die Summe der Strafnormen, die den Unternehmer im Hinblick auf seine wirtschaftliche Betätigung typischerweise angehen, verstanden werden.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Richter (1987), in Müller-Guggenberger, § 2 Rn. 25.

**Tab. 2.1** Kriminologische Komponenten zur begrifflichen Bestimmung von Wirtschaftsstrafrecht

Sutherland's „White Collar Crime“	Occupational Crime	Corporate Crime
Täterbezogene Klassifizierung	Berufsbezogene Klassifizierung	Unternehmens- oder verbandsbezogene Klassifizierung
Täter ist Person mit Ansehen und hohem sozialen Status	Täter ist Person im Staatsdienst, Geschäftsleben oder der freien Berufe	Wirtschaftskriminalität wird überwiegend aus Unternehmen heraus begangen
Begehung der Straftat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Täters	Verzicht auf das Merkmal des hohen sozialen Status	Zutreffendere Sicht, da Unternehmen oder Verbände Gebilde des Wirtschaftssystems sind
<i>Zu enger Ansatz, da nur Täter von hohem sozialen Rang betrachtet werden</i>	<i>Zu weiter Ansatz, da jede Straftat in Ausübung eines Berufs (z. B. Tötung) erfasst wird</i>	<i>Zu enger Ansatz, da schwere Straftaten nicht nur aus Unternehmen heraus behangen werden</i>

**Tab. 2.2** Strafverfahrensrechtliche Komponenten zur begrifflichen Bestimmung von Wirtschaftsstrafrecht

§ 74c Abs. 1 Nr. 1–5a GVG	§ 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG
Enumerative Aufzählung spezifischer Wirtschaftsdelikte	Aufzählung allgemeiner Straftatbestände, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind Vermögensdelikte mit prozessualen (Beweis-)Schwierigkeiten
<i>Keine Legaldefinition der Wirtschaftsstraftaten. Unwiderlegbare Vermutung für das Vorliegen einer Wirtschaftsstraftat und der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer. Zu enger Ansatz, da die Sozialschädlichkeit und der Rechtsgutgedanke unberücksichtigt ist</i>	<i>Zu enger Ansatz, da lediglich Bezug auf das Rechtsgut des Vermögens genommen wird</i>

**Tab. 2.3** Rechtsdogmatische Komponenten zur begrifflichen Bestimmung von Wirtschaftsstrafrecht

Störung der Wirtschaftsordnung in der Gesamtheit	Vertrauensmissbrauch	Verletzung überindividueller (sozialer) Rechtsgüter des Wirtschaftslebens
Schutz vor einer über die Einzelinteressen hinausgehenden Schädigung	Schutz des Vertrauens in die geltende Wirtschaftsordnung (Volkswirtschaft) insgesamt oder einzelne ihrer Institute	Einbezug der Belange der Allgemeinheit. Auch Schutz vor Missbrauch von Instrumenten des Wirtschaftslebens (Computer, Kreditkarten, Schecks)

**Tab. 2.3** (Fortsetzung)

Störung der Wirtschaftsordnung in der Gesamtheit	Vertrauensmissbrauch	Verletzung überindividueller (sozialer) Rechtsgüter des Wirtschaftslebens
Kritisch: kann durch eine einzelne Tat die Konstitution der Gesamtwirtschaft gefährdet werden?	Abstraktes Systemvertrauen; Kritisch: – Kann durch eine einzelne Tat die Konstitution der Gesamtsystems gefährdet werden? – Wird nicht auf das System sondern vielmehr auf den Schutz des Systems vertraut?	Vereinigung der Kriterien: – Wirtschaftlicher Bezug des straffälligen Verhaltens – Begehung der Tat in Ausübung eines Berufs – Vertrauensmissbrauch
<i>Zu weiter Ansatz, da sämtliche Eigentums- und Vermögensdelikte erfasst sind</i>	<i>Zu enger Ansatz, das sich Vertrauensmissbrauch nicht auf Wirtschaftskriminalität beschränkt</i>	<b>Vorzugswürdiger Ansatz</b> (herrschende Meinung, wenn gleich teilweise auch strittig)

### 2.1.2 Entstehung des heutigen Wirtschaftsstrafrechts

Die Herausbildung unseres heutigen Wirtschaftsstrafrechts geht auf die Zeit der Entstehung eines Wirtschafts- und Industrierechts im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts zurück.<sup>12</sup> Die seither erfolgten kontinuierlichen Formungen und Umgestaltungen des Wirtschaftsstrafrechts waren im Wesentlichen durch

- den Wechsel des Wirtschaftssystems nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs von der Zwangs- und Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft;
- den schnellen Wiederaufbau nach Kriegsende;
- den Wirtschaftsaufschwung;
- den Umbruch der gesellschaftlichen Grundüberzeugungen in den sechziger Jahren;
- die Schaffung supranationaler Märkte; sowie durch
- die Internationalisierung der Geschäftsaktivitäten der Unternehmen

geprägt.

Die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts ist durch Anpassungsprozesse an gesellschaftliche, d. h. wirtschaftliche, soziale und politische Veränderungen unter Berücksichtigung der damit einhergehenden nationalen und internationalen Gegebenheiten und Anforderungen gekennzeichnet.

Nachdem die liberale, vorwiegend notstandsregulierende Weimarer Wirtschaftsordnung im Dritten Reich eine Umwandlung zu einem allumfassenden, durch Waren- und Materialknappheit geprägten Lenkungsinstrument erfuhr, erfolgte nach der Währungsreform der entscheidende Wandel in Richtung des heutigen Wirtschaftsstrafrechts.<sup>13</sup> Die Schaffung

<sup>12</sup> Dannecker (2007), S. 36.

<sup>13</sup> Lampe (1982), S. 311, 312.

eines neuen Wirtschaftsstrafrechts war mit großen Herausforderungen verbunden. Zum einen galt es, die Vielfalt der nach Kriegsende obsolet gewordenen Vorschriften aufzuheben und zum anderen sollte ein, den rechtsstaatlichen Ansprüchen genügendes Verfahrensmodell geschaffen werden. Zudem sah man sich in Wirtschaftsstrafverfahren aufgrund der Unerfahrenheit und des fehlenden Sachverstands oftmals in der unvorteilhaften Lage, als einzigen Experten auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität den Angeklagten im Gerichtssaal zugegen zu haben.<sup>14</sup>

Das deutsche Wirtschaftsstrafrecht hat seither vielfache Entwicklungsstufen durchlaufen. Eine Auswahl derer wird im Nachfolgenden beschrieben.

### **2.1.2.1 Wirtschaftsstrafrecht der Nachkriegszeit**

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiStG 1949)<sup>15</sup> wurde der Bestrebung in der Nachkriegszeit Rechnung getragen, die Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsorientierte soziale Marktwirtschaft zu schaffen. Die im Nationalsozialismus hervorgebrachte Planwirtschaft musste dem Credo der gerechten Verteilung von Vermögen und Einkommen weichen. Dies hatte auch zur Folge, dass die legislativen Züge aus Zeiten des Liberalismus entschwanden und im Sinne des Gemeinwohlts wirtschaftslenkenden Charakter annahmen. Mit dem Wirtschaftsstrafgesetz von 1949 erfolgte eine deutliche Reduzierung strafrechtlicher Normen aus Kriegs- und Vorkriegszeiten. Auf der Grundlage der Lehren Eberhard Schmidts wurde mit § 6 WiStG 1949 zudem die Zweiteilung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bewirkt.<sup>16</sup>

Mit dem Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 9. Juli 1954 (WiStG 1954)<sup>17</sup> erfolgte eine weitere Reduzierung der Normen, vor allem aber auch eine Abschaffung der als rechtsstaatswidrig erachteten<sup>18</sup> Schmid'schen Abgrenzungsformel. Das in der Folgezeit weiter in seinem Regelungsgehalt reduzierte Wirtschaftsstrafgesetz besitzt heute noch Geltung, ist jedoch weitgehend bedeutungslos und beschränkt sich auf einige wenige Straf- und Bußgeldtatbestände zum Sicherstellungs- und Preisrecht.

### **2.1.2.2 Ordnungswidrigkeiten- und Unternehmensstrafrecht**

Mit dem Ziel, die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative zu verwirklichen, wurde im Jahre 1952 den Verwaltungsbehörden im Zuge des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit die Befugnis zum Erlass von Strafverfügungen aberkannt, um die verwaltungsbehördlichen Kompetenzen auf die Wirtschaftsdelinquenz auf Basis eines entkriminalisierten Strafrechts umzuleiten. Als Mittel der Entkriminalisierung und der Wiedereinsetzung der Verwaltungsbehörden in die Wirtschaftsdelinquenz diente das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25. März 1952.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Achenbach (2008), FS Tiedemann, S. 48.

<sup>15</sup> WiGBl. 1949, 193.

<sup>16</sup> Richter (2006), in Müller-Guggenberger / Bieneck, § 2 Rn. 27.

<sup>17</sup> BGBl. 1954 I, 175.

<sup>18</sup> Richter (1987), in Müller-Guggenberger, § 2 Rn. 20.

<sup>19</sup> BGBl. 1952 I, 177.

An die Stelle der Strafe (Freiheitsstrafe, Freiheitsentzug, Maßregel, Geldstrafe, Verwarnung) trat die Sanktion der Geldbuße. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass die Geldbuße empfindlicher wirken kann als eine strafrechtliche Sanktion der Geldstrafe. Ordnungswidrigkeiten sind gekennzeichnet durch alltägliche und massenhaft vorkommende Verhaltensfehler. Im Gegensatz zur Straftat werden Ordnungswidrigkeiten nicht als besonders verwerflich, grob oder rücksichtslos gewertet. Vielmehr basieren Ordnungswidrigkeiten auf Nachlässigkeit, Bequemlichkeit, Unzuverlässigkeit oder Vergesslichkeit, also „normale“ oder „sozialübliche“ menschliche Schwächen.<sup>20</sup> Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist Strafrecht im weiteren Sinn<sup>21</sup> und sanktioniert als Blankettgesetz häufig auch Verstöße gegen andere Gesetze, in denen Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden.

Mit der Strafrechtsreform der sechziger Jahre, dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 sowie dem Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts vom 26. Juli 2002 hat das Ordnungswidrigkeitenrecht wesentliche Reformstufen durchlaufen.

Eine Besonderheit des Ordnungswidrigkeitenrechts lag in der Schaffung eines sog. Unternehmensstrafrecht (Verbandsstrafrechts). Gleichwohl es in Deutschland im Gegensatz zu manch anderen Industrienationen noch kein unternehmensbezogenes Strafrecht im engeren Sinn gibt, kann mit Hilfe des Ordnungswidrigkeitenrechts dennoch ein wirksamer Drittbezug hergestellt werden. Dies wurde dadurch erreicht, in dem Personenvereinigungen (juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften) in den Normadressatenkreis mit eingebunden wurden. Mit dem 31. Strafrechtsänderungsgesetz – 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 1. November 1994<sup>22</sup> wurde der Normadressatenkreis, der bisher auf die gesetzlichen Vertreter abstellte, auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in leitender Stellung ausgeweitet.

### **2.1.2.3 Strafrechtliche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen und Korruption**

Mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957<sup>23</sup>, das sog. Kartellgesetz, wurde ein Regelwerk zum Schutz des freien Wettbewerbs und der freien Preisbindung eingeführt. Trotz großer wirtschaftsdelinquenter Relevanz basiert das Kartellgesetz lediglich auf der Bestimmung von Ordnungswidrigkeiten. Verstöße werden jedoch mit empfindlichen Bußgeldern belegt.

Eine weitere Ausgestaltung des Wettbewerbs-Strafrechts erfolgte mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 13. August 1997<sup>24</sup> durch Einführung der Straftatbestände der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei

---

<sup>20</sup> Mitsch (2005), S. 17.

<sup>21</sup> Mitsch (2005), S. 4.

<sup>22</sup> BGBl. 1994 I, 1440.

<sup>23</sup> BGBl. 1957 I, 1081.

<sup>24</sup> BGBl. 1997 I, 2038.

Ausschreibungen und der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Zudem erfolgte eine Neufassung bzw. Ausweitung der einschlägigen Bestechungsdelikte.

Mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung) vom 10. September 1998<sup>25</sup> und dem Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz) vom 10. September 1998<sup>26</sup> erfolgte in Bezug auf Straftaten im Amt eine Ausdehnung der Normadressaten auf ausländische Amtsträger.

Durch das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (EU-Rechtsinstrumente-Ausführungsgesetz) vom 22. August 2002<sup>27</sup> wurde bestimmt, dass sich die Straftatbestände der Bestechlichkeit und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB auch auf Handlungen im ausländischen Wettbewerb erstrecken.

#### **2.1.2.4 Wirtschaftsstrafrechtliche Reformbewegung**

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Dynamisierung der Wirtschaft und der damit verbundenen Massenhaftigkeit des Konsums entwickelte sich eine Bewegung zur Durchsetzung von wirtschaftsstrafrechtlichen Reformen, um der Hilflosigkeit bezüglich der Abwehr von Wirtschaftskriminalität Herr zu werden.<sup>28</sup> Erste Schritte erfolgten durch die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderabteilungen für Wirtschaftsstrafsachen in einigen Bundesländern sowie die Schaffung von Wirtschaftsstrafkammern an einzelnen Landgerichten. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. September 1971<sup>29</sup> wurde mit § 74c GVG ein Straftatenkatalog für die Spezialzuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern eingeführt.

Im Jahre 1972 verhandelte die strafrechtliche Abteilung des 49. Deutschen Juristentags auf der Grundlage des Gutachtens von Tiedemann über das Thema „Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?“<sup>30</sup>. Der essentiellen Bedeutung der Wirtschaftsdelinquenz war der Umstand geschuldet, dass sich der 49. Deutsche Juristentag nicht nur, wie in der Vergangenheit mit Teilaspekten,

---

<sup>25</sup> BGBl. 1998 II, 2327.

<sup>26</sup> BGBl. 1998 II, 2340.

<sup>27</sup> BGBl. 2002 I, 3387.

<sup>28</sup> Achenbach (2008), in FS Tiedemann, S. 48.

<sup>29</sup> BGBl. 1971 I, 1513.

<sup>30</sup> Tiedemann (1972), in Verhandlungen des 49. DJT, S. C1 ff.



sondern mit der Gesamtheit des Wirtschaftsstrafrechts befasste. Vor dem Hintergrund von identifizierten Gegebenheiten wie bspw.

- das Profitstreben um jeden Preis;
- die Zunahme der Unrechtsqualität und Schadensträchtigkeit der Einzelfälle;
- die Zunahme von Wettbewerbsverzerrungen und somit Zunahme von Monopol- und Oligopolbildungen;
- die Ansteckungs- und Sogwirkung der Wirtschaftsdelikte;
- die Fern- oder Spiralwirkung der Wirtschaftsdelikte als typische Begleit- und Folgekriminalität Dritter;
- die Schädigungen auf dem Gebiet des Zahlungsmittel- und Kreditverkehrs; oder
- des Anlagen- und Zertifikatschwindels im großen Stil

forderte der 49. Deutsche Juristentag eine umfassende Überprüfung des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts.

Im Juli 1972 wurde durch das Bundesministerium der Justiz die Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität „Reform des Wirtschaftsstrafrechts“, als das für die praktische Gesetzgebungstätigkeit maßgebende Gremium<sup>31</sup> initiiert.

Als Folge der Beratungsergebnisse der Sachverständigenkommission wurden mit dem 1. Gesetz zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976<sup>32</sup> im Besonderen die Straftatbestände des Subventions- und des Kreditbetrugs, als Delikte im Vorfeld des Betrugs, neu geschaffen. Pönalisiert wurde allein die bloße Täuschungshandlung, unabhängig von deren etwaigem Erfolg.<sup>33</sup>

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 1977 löste die Abgabenordnung vom 16. März 1976 („AO 1977“)<sup>34</sup> die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919<sup>35</sup> und deren Novellierungen vom 4. Juli 1939, 10. August 1967 und vom 12. August 1968 ab und gestaltete das Steuerstrafrecht neu. Als Konsequenz des 1. WiKG erfolgte mit § 30 Abs. 4 Nr. 5 lit. b AO 1977 die Durchbrechung des Steuergeheimnisses bei erheblichen Wirtschaftsstraftaten.

Gleichermaßen als Resultat der Beratung der Sachverständigenkommission stellt das 2. Gesetz zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vom 15. Mai 1986<sup>36</sup> eine Reaktion auf neue Techniken und Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens dar.<sup>37</sup> Kernaspekte der Novellierung waren u. a. die strafrechtliche Erfassung der Computer-Kriminalität, des Missbrauchs von Schecks und Kreditkarten, des Kapitalanlage- und Kursbetrugs sowie des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

<sup>31</sup> Achenbach (2008), in FS Tiedemann, S. 56.

<sup>32</sup> BGBl. 1976 I, 2034.

<sup>33</sup> Grunst (2006), in MAH, § 1 Rn. 48.

<sup>34</sup> BGBl. 1976 I, 613.

<sup>35</sup> RGBl. 1919, 1993.

<sup>36</sup> BGBl. 1986 I, 721.

<sup>37</sup> Grunst (2006), in MAH, § 1 Rn. 50.

### 2.1.2.5 Strafrechtliche Verfolgung der Organisierten Kriminalität

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992<sup>38</sup> wurde aufgrund internationaler Vereinbarungen (Wiener Übereinkommen vom 20. Dezember 1988, Europarats-Übereinkommen vom 8. November 1990 sowie Richtlinie 91/308/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 [1. Geldwäscherichtlinie]<sup>39</sup>) der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) in das Strafgesetzbuch eingeführt.

Mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) vom 25. Oktober 1993<sup>40</sup> wurde die sog. 1. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 91/308/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche<sup>41</sup>) in nationales Recht umgesetzt. Mit diesem Gesetz wurden Kredit- und Finanzinstituten besondere Identifizierungs-, Aufzeichnungs-, Feststellungs- und Mitteilungspflichten auferlegt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994<sup>42</sup> wurde der Katalog der im Strafgesetzbuch verankerten Vortaten um die gewerbs- und bandenmäßig begangene Vermögens-, Urkunden- und Bestechungsdelikte ergänzt.

Der Vortaten-Katalog wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998<sup>43</sup> novelliert. Insbesondere wurde die Strafbarkeit des Vortäters in der Weise ausgedehnt, dass auch Alltags- bzw. Kleinkriminalität Vortat sein kann. Auf die im Verbrechensbekämpfungsgesetz abgestellte banden- und gewerbsmäßige Begehung kam es somit nicht mehr an.

Die 2. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche<sup>44</sup>) brachte mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vom 8. August 2002<sup>45</sup> eine Novellierung des Geldwäschegesetzes mit sich. Nunmehr erstreckte sich der Pflichtenrahmen auch auf Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare, da diese Berufsgruppen einem erhöhten Risiko unterliegen, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz) vom 19. Dezem-

---

<sup>38</sup> BGBl. 1992 I, 1302.

<sup>39</sup> Vogel, ZStW 1997, 335 ff.

<sup>40</sup> BGBl. 1993 I, 1770.

<sup>41</sup> ABl. 1991, L 166, 77.

<sup>42</sup> BGBl. 1994 I, 3186.

<sup>43</sup> BGBl. 1998 I, 845.

<sup>44</sup> ABl. 2001, L 344, 76.

<sup>45</sup> BGBl. 2002 I, 3105.

ber 2001<sup>46</sup> führte neben der Kontroverse zur Angabepflicht der vom Finanzamt erteilten Steuernummer auf jeder Leistungs- bzw. Lieferungsabrechnung auch zu einer weiteren Verschärfung des Strafgesetzbuches, wonach die Steuerhinterziehung nun ebenfalls als Vortat der Geldwäsche klassifiziert wurde.

Schließlich folgte auf Basis der vierzig Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)<sup>47</sup>, einem zwischenstaatlichen Gremium zur Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die 3. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung<sup>48</sup>) und damit eine umfassende weitere Anforderung zur nationalen Rechtsetzung. Dieser Anforderung ist der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäscherichtlinienbekämpfungsergänzungsgesetz) vom 13. August 2008<sup>49</sup> nachgekommen. Gegenstand der Novellierung ist insbesondere die Einführung flexibler und risikoorientierter Regelungen betreffend die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber deren Kunden bzw. Mandanten, die Erstreckung der zur Geldwäsche entwickelten Instrumentarien auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie die Pflicht zur Identifizierung von hinter dem Vertragspartner stehenden wirtschaftlich Berechtigten.

In Zuge der jüngsten Entwicklung hat die EU-Kommission am 5. Februar 2013 einen Entwurf für eine Neufassung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. 4. EU-Geldwäscherichtlinie) vorgelegt, deren Kernelement die im Februar 2012 neu gefassten FATF-Empfehlungen beinhalten, welche deren Implementierung auf Gemeinschaftsebene zum Gegenstand haben. Aufsehenerregend ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Klassifizierung der Steuerstraftat als Vortat zur Geldwäsche.<sup>50</sup>

### 2.1.2.6 Strafrechtliche Verfolgung von Insiderverstößen

Auf Basis der EG-Insider-Richtlinie (Richtlinie 89/592/EWG zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte vom 13. November 1989<sup>51</sup>) wurde mit dem Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (2. Finanzmarktförderungsgesetz) vom 26. Juli 1994<sup>52</sup> das Insider-Strafrecht in nationales Recht umgesetzt. Mit den Vorschriften der §§ 14, 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, Abs. 2 WpHG wurde der Verstoß gegen Insider-Regeln unter Strafe gestellt.

---

<sup>46</sup> BGBl. 2001 I, 3922.

<sup>47</sup> FATF 40 Recommendations, abrufbar unter: <http://www.fatf-gafi.org/topics/fatfrecommendations/documents/the40recommendationspublishedoctober2004.html>; Stand 17.04.2015.

<sup>48</sup> ABl. 2005, L 309, 15.

<sup>49</sup> BGBl. 2008 I, 1690.

<sup>50</sup> Die Besprechung im Plenum des Europäischen Parlaments sowie des Rates stand bei Redaktionsschluss noch aus.

<sup>51</sup> ABl. 1989, L 334, 30.

<sup>52</sup> BGBl. 1994 I, 1749.

Durch das Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (4. Finanzmarktförderungsgesetz) vom 21. Juni 2002<sup>53</sup> wurden die Strafvorschriften der §§ 88, 89 BörsG a. F. in das Wertpapierhandelsgesetz eingebettet und die Straftatbestände zur Kurs- und Marktpreismanipulation weitreichend neu gefasst.

Auf der Grundlage der Marktmissbrauchs-Richtlinie (Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation<sup>54</sup>) erfolgte mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Anlegern (Anlegerschutzverbesserungsgesetz) vom 28. Oktober 2004<sup>55</sup> eine weitere Novellierung des Wertpapierhandelsgesetzes und u. a. die Gleichstellung der Sekundärinsider mit dem Primärinsider<sup>56</sup> und damit ein Weitergabe- und Empfehlungsverbot für den Sekundärinsider<sup>57</sup>.

---

## **2.2 Kriminologische Erklärungsversuche zur Wirtschaftskriminalität**

### **2.2.1 Wirtschaftskriminalität – Begriffliche Grundlagen**

Für ein besseres begriffliches Verständnis hilft die Betrachtung der kulturellen Prägung des jeweiligen Sprachraums, dem der zu betrachtende Begriff entspringt. Je nach Prägung erlangen Personen, die mit dem Begriffsinhalt umgehen, einen unterschiedlichen Zugang. Hieraus resultieren unterschiedliche Konsequenzen im Hinblick auf Ziele und Wege der Zielerreichung.

Unstreitig bildet der angloamerikanische Sprachraum den prägenden Kontext für den Begriff Fraud, der seinen Weg auch in den deutschen Sprachraum gefunden hat.

Insbesondere die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung der USA ist durch Einzelfallentscheidungen (Fallrecht oder case law) geprägt. Man spricht auch von einem „rules based approach“. Hierbei wird ein abgegrenztes Sachgebiet durch eine Vielzahl (mehr oder weniger) konkreter einzelfallbezogener Anweisungen geregelt (Regeln). Der Vorteil liegt in der relativ einfachen Überprüfbarkeit der Einhaltung von Regeln, wodurch eine größere Rechtsicherheit erreicht werden kann.<sup>58</sup>

Dem steht der sogenannte „principles based approach“ gegenüber. Ein System von Verhaltensrichtlinien, das diesem Ansatz folgt, besteht aus allgemeinen oder generalklauselhaft abgefassten Leitsätzen (Prinzipien). Im Unterschied zu Regeln bieten Prinzipien einen Ermessensspielraum, damit das Subjekt auf wechselnde Umstände in den Umweltbedingungen angemessen reagieren kann.

---

<sup>53</sup> BGBl. 2002 I, 2010.

<sup>54</sup> ABl. 2003, L 96, 16.

<sup>55</sup> BGBl. 2004 I, 2630.

<sup>56</sup> Definition: Personen mit unmittelbar durch den Beruf oder durch die ausgeübte Tätigkeit erlangten Insiderinformationen.

<sup>57</sup> Definition: Alle anderen Personen, die nicht Primärinsider sind, aber über Insiderinformationen verfügen.

<sup>58</sup> Haucisen (2000), S. 73–76, 82–92.

Der „rules based approach“ als Gestaltungsansatz dürfte einer Geisteshaltung entspringen, die von der Lehre Calvins (1509 bis 1564) nicht unbeeinflusst geblieben ist. Zentrales Element dieser Lehre ist die Prädestination. Demnach hätte Gott von Beginn der Schöpfung an den Menschen vorherbestimmt, wer erlöst und wer verdammt sei. Entgegen dem ersten Anschein sei die Prädestination Wegbereiter der Anarchie, lebten die Menschen tatsächlich in ständiger Sorge, nicht zu den Erlösten zu gehören. Sie suchten an sich und den Mitmenschen nach Zeichen, an denen sie Anhaltspunkte zu erkennen glaubten, wer auserwählt war und wer nicht. Sonderleistungen, wie Askese oder Standhaftigkeit unter Verfolgten wurden zu Erkennungszeichen für Auserwählte. Hieraus entwickelte sich ein Elitedenken der Tugendhaften.<sup>59</sup> Auch in der Nutzung der dem Menschen von Gott gegebenen Zeit mit sinnvoller Arbeit wurde ein Hinweis auf die Auserwähltheit gesehen. Mehrte sich dadurch sein Geld, ist auch hierin ein Zeichen der Erwähltheit zu sehen.<sup>60</sup> Tugend wurde zum Gesetz. Laster, Luxus und Übertreibungen wurden verboten. Das tägliche Leben wurde durch detaillierte Regeln bestimmt.

Weitere Unterscheidungsmerkmale liegen neben den Erwähltheitsvorstellungen, in der Schriftheiligkeit und in der Orientierung am Gesetz (anstatt am Gewissen) sowie in der Erlaubnis, Geld gegen Zinsen zu verleihen. Dies trennte die Mentalität der Calvinisten von der lutherischen oder gar katholischen Mentalität.<sup>61</sup>

Abweichungen von Regeln und Gesetzen wurden und werden nicht geduldet. Auch heute noch ist diese Prägung vorhanden. Zum Ausdruck kommt sie in der „Zero Tolerance“-Strategie, d. h. die rigorose Verfolgung auch von Kleinkriminalität. In diesem Lichte muss auch das machiavellistische Instrument der US-amerikanischen Finanzbehörde Internal Revenue Service (IRS) gesehen werden, Hinweisgebern (im angloamerikanischen Sprachgebrauch aber auch in Deutschland bekannt als Whistleblower) eine Entschädigung von bis zu 30 % der Summe hinterzogener Steuern zu versprechen, die der Staatskasse durch ihre Anzeige zufließt.<sup>62</sup> Der Zweck der Regelbefolgung heiligt die Mittel.

Im Verlauf der Geschichte wurde der Calvinismus von Genf über Holland nach England und von dort durch die Puritaner in die heutige USA exportiert.<sup>63</sup>

Im Unterschied zu den Niederlanden, England und Amerika stehen die entsprechenden Entwicklungen im Übrigen damaligen Europa. Ordnungselement war das Gewissen. Dem Subjekt wurde ein eigenständiger Ermessensspielraum zugebilligt. Zur Überprüfung der Ermessensentscheidungen war eine externe Instanz nach dem Prinzip Sünde und Vergeltung durch die Stellvertreter der obersten Autorität in Form der Beichte und Absolution notwendig. Dies führte in die Abhängigkeit gegenüber Autoritäten.

In Deutschland wurde diese Mentalität nicht zuletzt durch die Errichtung des Kaiserreiches Ende des 19. Jahrhunderts als Obrigkeitsstaat und der Unbedingtheit von Befehl und Gehorsam gründlich fortgesetzt. Verstöße werden von Vorgesetzten intern geahndet, um

---

<sup>59</sup> Schwanitz (2002), S. 142 f.

<sup>60</sup> Schwanitz (2002), S. 144 f. mit Verweis auf Max Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus.

<sup>61</sup> Schwanitz (2002), S. 144.

<sup>62</sup> <http://www.irs.gov/uac/Whistleblower-Informant-Award>; Stand vom 17.04.2015.

<sup>63</sup> Schwanitz (2002), S. 142 f., 149, 164–169.

zu vermeiden, dass dadurch in der Betrachtung von außen Zweifel an ihren Führungsqualitäten aufkommen könnten. In diesem Kontext ist die Diskussion um das Phänomen des Whistleblowers oder – in einer freundlicheren Benennung – des Hinweisgebers zu sehen. In Deutschland werden Hinweisgeber immer noch allzu oft mit Denunzianten gleich gesetzt. Erschwerend kommen die immer noch präsenten Erfahrungen mit dem Spitzeltum in Deutschland bzw. Teilen davon während und nach dem zweiten Weltkrieg hinzu. Das Ausloben einer als Entschädigung deklarierten Belohnung für Hinweise auf hinterzogene Steuern nach Art des IRS in den USA ist daher im heutigen Deutschland undenkbar.

In Deutschland ist die Bereitschaft demzufolge, sich öffentlich mit dem Thema auseinanderzusetzen, sehr gering und von Ressentiments getragen. Auf Dauer werden sich jedoch die Vertreter der Unternehmen in der deutschen Wirtschaft gegen den Einfluss aus den USA, der zuletzt in den prominenten Fällen der Verfolgung der Korruption durch die US-amerikanische Börsenaufsicht, Security Exchange Commission (SEC), und das Justizministerium, Department of Justice (DoJ), deutlich wurde, kaum entziehen können.

### **2.2.1.1 Begriff im angloamerikanischen Sprachgebrauch**

Bei genauerer Betrachtung des Begriffs ist zu erkennen, dass Fraud viele Facetten offenbart. Definitionen oder Klarstellungen variieren je nach Betrachter. Die Annäherung an den Begriffsinhalt kann daher aus verschiedenen Richtungen erfolgen. In Betracht kommt insoweit ein juristischer, ein soziologischer oder ein prüferischer Ansatz. Nachfolgende Ausführungen konzentrieren sich auf Quellen mit dem größten Einfluss im angloamerikanischen Sprachgebrauch. Dies ist in juristischer Hinsicht das Black's Law Dictionary, das in vielen Fällen durch das Oberste Gericht (Supreme Court) der USA in dessen Urteilen als anerkannte Instanz zitiert wird. Aus soziologischer Sicht ist die Definition von „White Collar Crime“ von Edwin H. Sutherland ausschlaggebend. Wichtige Quellen aus prüferischer Sicht sind das American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) und die 1998 gegründete Association of Certified Fraud Examiners (ACFE). Die sprachliche Ein- und Abgrenzung des Begriffs Fraud stellt insoweit wegen des Fehlens einer allgemeingültigen Definition eher eine Problembeschreibung dar.

#### **2.2.1.1.1 Black's Law Dictionary**

Dem Black's Law Dictionary zufolge ist Fraud ein generischer Begriff, der sämtliche vielfältigen Verhältnisse umfasst, die der menschliche Einfallsreichtum ersinnen kann und auf die ein Individuum zurückgreift, um einen Vorteil gegenüber einem anderen durch falsche Eindrücke oder die Unterdrückung der Wahrheit zu erlangen. Dies enthält sämtliche Überraschungen, Tricks, Durchtriebenheiten oder Arglisten und irgendwelche unfairen Wege, durch die ein Anderer hintergangen wird.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> Garner (2004) definiert Fraud als einen generischen Begriff, „embracing all multifarious means which human ingenuity can devise, and which are resorted to by one individual to get an advantage over another by false suggestions or suppression of the truth. It includes all surprise, trick, cunning or dissembling, and any unfair way by which another is cheated“; zitiert in: ACFE, 2009 Fraud Examiners Manual (International Edition), S. 2201.

Der Vorteil muss in diesem Zusammenhang in einem weiten Sinne begriffen werden. Er umfasst nicht nur Geld oder Vermögenswerte, sondern auch persönliches Ansehen oder die Möglichkeit, der Durchsetzung seiner Vorstellungen. Hinsichtlich des generischen Begriffs werden in Black's Law Dictionary außerdem verschiedene Fraud-Typen definiert.<sup>65</sup>

#### 2.2.1.1.2 White Collar Crime

Erste Versuche der Problembeschreibung durch die Begriffsdefinition zu White Collar Crime entsprangen dem soziologischen Ansatz durch den Soziologen Edwin H. Sutherland.<sup>66</sup> In seiner Definition stellt Sutherland auf täterbezogene Merkmale ab. Danach ist White Collar Crime beschrieben als Straftat, die von einer angesehenen oder wenigstens respektierten Person, mit hohem sozialen Ansehen, im Rahmen ihres Berufs unter Verletzung des entgegengebrachten Vertrauens begangen wird, wobei in den meisten der Fälle Mord, Ehebruch und Vergiftung auszunehmen sind, insofern als diese Straftaten üblicherweise nicht Teil ihrer beruflichen Tätigkeiten sind.<sup>67</sup>

Die Schwierigkeiten mit dieser Definition fallen unmittelbar ins Auge. Zum einen ist dies die Abgrenzung der Zugehörigkeit einer Person zur sogenannten „Upper Class“. Zum anderen ist es sehr gut möglich, dass Straftaten im Wirtschaftsgeschehen auch Personen zuzuordnen sind, die der Upper Class unstreitig nicht angehören.<sup>68</sup>

Reiss / Biderman versuchen mit ihrer Definition von White Collar Crime diese Schwierigkeiten zu vermeiden. Sie verstehen unter White Collar Crime Verletzungen von Gesetzen, welche mit Strafen verbunden sind, unter Einbeziehung der Ausnutzung der wirtschaftlichen Macht, dem Einfluss oder dem Vertrauen in die legitime wirtschaftliche oder politische Bestellung des Täters zum Zweck der Erzielung eines illegalen Gewinns oder eine illegale Tat zur persönlichen oder die Organisation betreffende Bereicherung zu begehen.<sup>69</sup>

In der Weiterentwicklung des Ansatzes nach dem Konzept White Collar Crime wird im Folgenden der Aspekt der persönlichen Bereicherung unterschieden.

---

<sup>65</sup> Hierbei handelt es sich um die folgenden Typen: actual fraud, bank fraud, bankruptcy fraud, criminal fraud und fraudulent act.

<sup>66</sup> Vgl. ACFE (2009), S. 4301.

<sup>67</sup> Sutherland (1949), S. 9. White Collar Crime wird beschrieben als „Crime in the upper, white-collar class, which is composed of respectable, or at least respected, business, professional men“ im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit insofern unter Ausschluss „most of their cases of murder, adultery, and intoxication, since these are not customarily a part of their occupational procedures“.

<sup>68</sup> Insofern denke man beispielsweise an einen Angestellten in der Finanzbuchhaltung, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis von vertraulichen internen Informationen erhält. Unter Ausnutzung dieses Informationsvorsprungs unternimmt der Angestellte Börsengeschäfte mit der Absicht, Gewinne zu erzielen: verbotener Insiderhandel.

<sup>69</sup> Biderman / Reiss (1980), S. 4: „White-collar law violations are those violations of law to which penalties are attached and that involve the use of a violator's position of significant power, influence or trust in the legitimate economic or political institutional order for the purpose of illegal gain, or to commit an illegal act for personal or organisational gain“.

### 2.2.1.1.3 Occupational Fraud

Clinard / Quinney greifen den Aspekt der persönlichen bzw. die Organisation betreffende Bereicherung auf und stellen in ihrer Problembeschreibung „Occupational Crime“ und „Corporate Crime“ gegenüber. Unter Occupational Crime sind Delikte zu verstehen, die Beschäftigte mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zum Nachteil des Unternehmens begehen. Hingegen bezieht sich Corporate Crime auf Delikte, die von Unternehmen bzw. deren Beschäftigten zur Förderung des Unternehmensinteresses verübt werden.<sup>70</sup> Im Gegensatz zum Strafrecht in Deutschland, ist es in den USA möglich, eine juristische Person, für die letztendlich natürliche Personen gehandelt haben, strafrechtlich zu verfolgen. Dass dies in den USA möglich ist, lässt sich im Hinblick auf die oben dargestellte kulturelle Prägung besser verstehen.

Dies führt allerdings, je nach Betrachtungsstandpunkt, zu einer asymmetrischen Einordnung desselben Vorgangs. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Der Vertriebsmitarbeiter X der A-GmbH besticht den mit entsprechenden Vertragsvollmachten ausgestatteten Angestellten Y der Einkaufsabteilung der B-GmbH, um einen aus Sicht der B-GmbH weniger vorteilhaften Vertrag mit der A-GmbH abzuschließen. Vom Standpunkt der A-GmbH aus betrachtet müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass es sich hierbei um Corporate Crime handelte. In der Betrachtung des Falles aus der Sicht der B-GmbH mit Fokus auf den Mitarbeiter Y käme man im Ergebnis zu einem Fall von Occupational Crime.

Für seine Zwecke definiert Wells Occupational Fraud als das Ausnutzen von jemandes berufliches Beschäftigungsverhältnis für dessen persönliche Bereicherung durch vorsätzlichen Missbrauch oder missbräuchliche Verwendung von Ressourcen oder von Vermögenswerten des Beschäftigungsgebers.<sup>71</sup> Auch nach dieser Definition müsste der Fall des bestechenden Vertriebsmitarbeiters X als Corporate Crime kategorisiert werden und liegt somit außerhalb des von Wells definierten Problembereichs. Für Wells ist Korruption eine Kategorie von Occupational Fraud, in welcher der Täter seinen Einfluss auf die Gestaltung eines Geschäftsvorfalles unrechtmäßig nutzt, um entgegen seiner Pflichten (gegenüber seinem Arbeitgeber oder anderen) Vorteile für sich selbst oder eine andere Person zu erzielen.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> Clinard / Quinney (1973), S. 130 ff.

<sup>71</sup> Wells, S. 1: definiert occupational fraud „as the use of one’s occupation for personal enrichment through deliberate misuse or misapplication of the employing organisation’s resources or assets“.

<sup>72</sup> ebenda, S. 45: danach ist corruption eine der drei Hauptkategorien, „in which fraudsters wrongfully use their influence in a business transaction in order to procure some benefit for themselves or another person, contrary to their duty to their employer or the rights of another.“.



#### 2.2.1.1.4 Organisationen mit internationaler Bedeutung

Maßgeblich für die prüferische Sicht der Problembeschreibung Fraud bzw. dessen Definition ist die internationale Vereinigung der Wirtschaftsprüfer, International Federation of Accountants (IFAC).<sup>73</sup>

Ziel der IFAC ist es, den Berufstand der Wirtschaftsprüfer unter anderem durch die Entwicklung internationaler Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)) von hoher Qualität zu stärken. Diese werden durch das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) als Teil des IFAC veröffentlicht und richten sich an die Mitglieder, wodurch die Berufsträger nicht unmittelbar verpflichtet werden.<sup>74</sup> Die Mitgliedsorganisationen haben sich verpflichtet, ihre Mitglieder über die von der IFAC herausgegebenen Verlautbarungen zu informieren und auf eine grundsätzliche Transformation in nationale Vorschriften oder Grundsätze hinzuwirken.<sup>75</sup>

Gemäß ISA 240 „Die Verantwortung des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung von Verstößen (Fraud) im Rahmen der Abschlussprüfung“ (n.F.) wird in Tz. 6 Fraud allgemein definiert als „Verstöße“, bei welchen es sich um „beabsichtigte Handlungen einer oder auch mehrere Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter, der Mitglieder des Aufsichtsorgans, der Mitarbeiter oder Dritter [handelt], um sich durch diese Handlungen ungerechtfertigte oder rechtswidrige Vorteile zu verschaffen.“ Einschränkend kommt hinzu, dass sich der Begriff des Verstoßes im Sinne des internationalen Prüfungsstandards dabei ausschließlich auf solche Verstöße bezieht, die wesentliche falsche Angaben im Abschluss nach sich ziehen.<sup>76</sup> Im ISA 240 werden die beiden Arten von Verstößen (1) Manipulation der Rechnungslegung und (2) Vermögensschädigungen unterschieden.

Manipulationen der Rechnungslegung umfassen demnach „beabsichtigt falsche Angaben im Abschluss, einschließlich das Weglassen von Beträgen oder Angaben, um die Abschlussadressaten auf diese Weise in die Irre zu führen.“<sup>77</sup>

Vermögensschädigungen umfassen „die Entwendung von Vermögensgegenständen der Einheit und werden oft von Mitarbeitern in Form von relativ kleinen und unwesentlichen Beträgen begangen. Allerdings können auch die gesetzlichen Vertreter und andere Führungskräfte daran beteiligt sein, die üblicherweise in einem noch erheblicheren Maße dazu in der Lage sind, Vermögensschädigungen in einer Art und Weise zu verschleiern oder zu verbergen, dass diese nur schwer aufgedeckt werden können.“<sup>78</sup>

---

<sup>73</sup> Die IFAC ist eine global tätige Organisation mit über 175 Assoziierten bzw. Voll-Mitgliedern aus 130 Staaten. Nach eigenen Angaben würden circa 2,5 Millionen Wirtschaftsprüfer repräsentiert. Vgl. <http://www.ifac.org>; Stand vom 17. April 2015. Vertreter aus Deutschland sind die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sowie das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

<sup>74</sup> IDW, WP-Handbuch Band I (2006), B 57.

<sup>75</sup> ebenda, B 60.

<sup>76</sup> ISA 240 (Revised): The Auditor's Responsibility to Consider Fraud in an Audit of Financial Statements, WPg 2004, Tz. 6, S. 1287. Verstöße, die nicht auf die Rechnungslegung bezogen sind, werden in ISA 250: Consideration of Laws and Regulations in an Audit of Financial Statement behandelt.

<sup>77</sup> ebenda, Tz. 8, S. 1288.

<sup>78</sup> ebenda, Tz. 11, S. 1289.

Der ISA 240 ist maßgeblich beeinflusst durch die Arbeit der AICPA. Das AICPA ist keine internationale Organisation, kann aber als wesentlicher Impulsgeber für die IFAC und Wegbereiter für internationale Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Prüfungsstandards gesehen werden. Das AICPA ist der größte amerikanische Berufsverband und hat unter anderem die Aufgabe übernommen, seine Mitglieder mit der Erstellung von Richtlinien zu unterstützen. Das Auditing Standards Board des AICPA gibt die Statements on Auditing Standards (SAS) heraus. Mit der Verlautbarung des SAS No. 99: Consideration of Fraud in a Financial Statement Audit im Oktober 2002 (heute transformiert in AU-C 240) wurde die Regelung des US-amerikanischen Berufsstandes für den Umgang von Fraud im Rahmen der Abschlussprüfung geschaffen.

Demnach ist Fraud „a broad legal concept and auditors do not make legal determinations of whether fraud has occurred. (...) For purposes of the statement, fraud is an intentional act that results in a material misstatement in financial statements that are the subject of an audit.“<sup>79</sup> Wie ISA 240 unterschied bereits SAS No. 99 „misstatements arising from fraudulent financial reporting“ und „misstatements arising from misappropriation of assets“ als die beiden einschlägigen Arten von Fraud. Die gewählten Definitionen stimmen überein.<sup>80</sup>

Als eine weitere Art von Verstößen käme die Korruption in Betracht.<sup>81</sup> Auch für den Begriff der Korruption bietet die Literatur viele Definitionen. In den einschlägigen Prüfungsstandards wird die Korruption nicht explizit erwähnt und scheint für Abschlussprüfer nur insofern ein Thema zu sein, als in diesen Fällen Gesetze berührt wären.<sup>82</sup> Dass die vom Abschlussprüfer zu prüfenden Angaben im Jahresabschluss tangiert sein könnten, kann sich der Berufsstand offenbar nicht vorstellen.<sup>83</sup>

---

<sup>79</sup> SAS No. 99: Consideration of Fraud in a Financial Statement Audit, Tz. 05.

<sup>80</sup> Vgl. ISA 240, Tz. SAS No. 99: Consideration of Fraud in a Financial Statement Audit, Tz. 6 und vgl. die jeweiligen Definitionen für Financial Statement Fraud bzw. Misappropriation of Assets mit den entsprechenden Definitionen gem. ISA 240, Tz. 8 bzw. Tz. 11.

<sup>81</sup> Transparency International (TI) definiert den Begriff folgendermaßen: Corruption is operationally defined as the abuse of entrusted power for private gain. TI further differentiates between „according to rule“ corruption and „against the rule“ corruption. Facilitation payments, where a bribe is paid to receive preferential treatment for something that the bribe receiver is required to do by law, constitute the former. The latter, on the other hand, is a bribe paid to obtain services the bribe receiver is prohibited from providing. Siehe: [http://archive.transparency.org/news\\_room/faq/corruption\\_faq](http://archive.transparency.org/news_room/faq/corruption_faq); Stand vom 17.04.2015.

<sup>82</sup> Aus der Sicht des deutschen Gesetzgebers wären dies insbesondere die §§ 331 ff. StGB bei Korruptionsdelikten, bei denen Amtsträger betroffen sind und die §§ 298 ff. StGB im geschäftlichen Verkehr.

<sup>83</sup> Folgendes Beispiel soll zu denken geben: Das Unternehmen A beauftragte den Generalunternehmer X mit der Errichtung des neuen Verwaltungsgebäudes für die Zentrale in M-Stadt. Die zu bilanzierenden Anschaffungskosten betragen beispielhafte EUR 150.000. Der Generalunternehmer bestach jedoch den beim Unternehmen A für die Auftragserteilung zuständigen Beschäftigten B mit einem Bestechungsgeld von EUR 50.000. X finanzierte dieses Schmiergeld, indem er den Kaufpreis entsprechend erhöhte. Fraglich ist, ob die Anschaffungskosten nicht auf den Betrag von EUR 100.000 abzuschreiben wären. Wäre dies der Fall und würde eine entsprechende Abschreibung unterlassen, enthielte der zu prüfende Abschluss falsche Angaben.

Die Association of Certified Fraud Examiners (ACFE) ist die weltweit größte Anti-Fraud-Organisation mit mehr als 75.000 Mitgliedern und betätigt sich als Anbieter von Ausbildung und Trainings auf dem Gebiet der Bekämpfung von Fraud. In diesem Zusammenhang bietet die ACFE umfangreiches Material für Ausbildungs- und Trainingszwecke. Darüber hinaus beteiligt sich die Organisation an übergreifenden Initiativen z. B. in Zusammenarbeit mit der AICPA zur Weiterbildung von Abschlussprüfern.

Die ACFE legt ihrer Arbeit die gleiche Definition für „occupational fraud and abuse“ zugrunde wie ihr Gründer Wells. Demnach handelt es sich um „the use of one’s occupation for personal enrichment through the deliberate misuse or misapplication of the employing organization’s resources or assets.“ Wie bereits erläutert wird von dieser Definition z. B. Korruption im Vertriebsbereich mit dem Ziel der Anbahnung oder dem Erhalten einer Geschäftsbeziehung zu einem Kunden nicht erfasst.

Zur besseren Anschaulichkeit wurden von der ACFE diverse denkbare Muster oder Vorgehensweisen von Tätern kategorisiert und im „Fraud Tree“ visualisiert. Danach sind werden verschiedene Spielarten von Fraud in die drei Hauptkategorien Korruption, Vermögensmissbrauch und gefälschte Bescheinigungen (einschließlich Rechnungslegungsmanipulation) aufgeteilt.<sup>84</sup> Für die jeweiligen Kategorien hält die ACFE separate Definitionen bereit.

### 2.2.1.2 Begriffsverwendung im deutschen Sprachgebrauch

#### 2.2.1.2.1 Der Begriff Fraud im Dienste der Rechtspflege

Als Rechtspflege bezeichnet Creifelds diejenige Tätigkeit, die im Rahmen der Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Sie besteht aus Rechtsprechung und der sonstigen Rechtspflege; zu dieser gehört insbesondere diejenige freiwillige Gerichtsbarkeit, die nicht Rechtsprechung darstellt (z. B. Grundbuchsachen), die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften, die Zwangsvollstreckung, auch die Rechtsberatung Minderbemittelter. Vorsorgende Rechtspflege wird der Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt, der den Notaren zugewiesen ist. Auch die Rechtsanwälte sind per Gesetz Organe der Rechtspflege.<sup>85</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat den Berufsstand des Steuerberaters aufgrund der gleichartigen Ausgestaltung der beruflichen Aufgaben, Pflichten und Organisation der beruflichen Selbstverwaltung mit dem Berufsstand des Rechtsanwalts gleichgestellt.<sup>86</sup> Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) kann für den Berufsstand des Wirtschaftsprüfers nichts anderes gelten, ohne dass der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verletzt würde, denn der Wirtschaftsprüfer unterscheidet sich ebenso nicht vom Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege.<sup>87</sup> Demnach können auch Steuerberater

<sup>84</sup> ACFE (2009) S. 1301 f.

<sup>85</sup> Creifelds (2007), Stichwort Rechtspflege; vgl. auch § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

<sup>86</sup> BVerfG, Entscheidung vom 04.07.1989, NJW 1989, 2611.

<sup>87</sup> [http://www.idw.de/idw/download/St\\_C3\\_A4rkung.pdf?id=596164&property=Inhalt](http://www.idw.de/idw/download/St_C3_A4rkung.pdf?id=596164&property=Inhalt); Stand vom 17.04.2015, S. 4.

und Wirtschaftsprüfer als Organe der Rechtspflege verstanden werden, auch wenn dies nicht gesetzlich verankert ist.

Die Rechtspflege bildet den Kontext für den Begriff „forensisch“. Er stammt ursprünglich aus dem Lateinischen und bedeutete „zum Forum gehörig, auf dem Forum befindlich“. Das Forum war im alten Rom nicht nur der Marktplatz. In der Gemeinde wurde hier auch Gericht gehalten.<sup>88</sup> Seit Anfang des 20. Jahrhunderts wird forensisch in der Bedeutung gerichtlich, im Dienste der Rechtspflege stehend, die Gerichtsverhandlung betreffend verwendet.<sup>89</sup>

Nicht nur Gerichtsverhandlungen auch die übrigen Bereiche der Rechtspflege sind ihrerseits durch Gesetze und Normen geregelt. Hierin verwendete Begriffe sind dadurch mit konkreten Inhalten belegt und damit legal definiert. Einen gesetzlich definierten Überbegriff für Fraud, der solch ein Tun, Dulden oder Unterlassen umfasst, wodurch die Person rechtliche Vorschriften tangiert und rechtliche Konsequenzen ausgelöst werden, gibt es nicht. Deutsche Gesetze bieten keinen einheitlichen Begriff sondern normieren unterschiedliche Straftaten oder Delikte mit teilweise aber nicht vollständig gleichen Tatbestandsvoraussetzungen.<sup>90</sup>

In der deutschsprachigen Literatur wird Fraud häufig schlicht mit Betrug übersetzt. Aber eben dort, wo Tatbestände anderer Straftaten über diejenigen von Betrug hinausgehen, würde diese Übersetzung vom juristischen Standpunkt aus betrachtet zu eng sein.<sup>91</sup> Wie bereits erläutert stellt der Begriff Fraud in der englischen Sprache einen Sammelbegriff dar. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache muss nicht nur deswegen scheitern, sondern auch, weil die herangezogenen deutschen, ihrerseits nicht überschneidungsfreien<sup>92</sup> Begriffe bereits durch eine Legaldefinition besetzt sind. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Begriff Fraud nicht in deutschen Gesetzen auftaucht und rechtlich in Deutschland nicht definiert ist. Er kann daher im allgemeinen Sprachgebrauch für verschiedene Personen unterschiedliche Bedeutungen haben. Der Begriff Fraud ist damit in der deutschen Rechtspflege ohne einheitliche Bedeutung.

Alternativ wird als weiterer Begriff „Wirtschaftskriminalität“ zur Bezeichnung dessen verwendet, was Fraud ausdrücken soll. Auch für diesen Begriff gibt es keine allgemein

---

<sup>88</sup> Wahrig-Burfeind (2006), Stichwort „forensisch“.

<sup>89</sup> Strauß / Kämper u. a. (2004), S. 1009.

<sup>90</sup> Vgl. z. B. die Vorschriften zu Diebstahl und Unterschlagung gem. § 242 und § 246 StGB. Der Unterschied liegt im Gewahrsam der gestohlenen bzw. unterschlagenen Sache. Im zweiten Fall befindet sich die Sache zum Zeitpunkt der Tat bereits im Gewahrsam des Täters im ersten Fall noch nicht. Ist es z. B. nicht möglich, den Tätern Betrug, Diebstahl, Unterschlagung oder Bestechung nachzuweisen, kann immer noch versucht werden, auf der Grundlage von § 266 StGB Klage wegen Untreue zu erheben.

<sup>91</sup> Insoweit bliebe die unzulängliche Verwendung des Begriffs Betrug im Sinne eines unspezifizierten allgemeinen Sprachgebrauchs und muss daher abgelehnt werden.

<sup>92</sup> Aus der Sicht des praktischen Umgangs im Hinblick auf die Ermittlung bzw. Aufklärung des Sachverhalts unter Zugrundelegung der jeweiligen Hypothese des möglichen Szenarios ist größtmögliche Überschneidungsfreiheit zu fordern.

gültige Legaldefinition. Die Polizei bedient sich nach eigenen Angaben der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität des Katalogs von § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).<sup>93</sup>

Die Wirtschaftskriminalität ist von der Sozialkriminalität zu unterscheiden, die den Missbrauch von Sozialleistungen charakterisiert, z. B. bei der Schwarzarbeit.

Aber auch diese Definition überzeugt nicht. Durch die Eingrenzung des Begriffs auf Straftaten würden z. B. Bieterabsprachen als Ordnungswidrigkeiten zu wertende Kartellverstöße<sup>94</sup> nicht der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sein. Auch im Hinblick auf Schwarzarbeit scheint die Definition zu eng. Schwarzarbeit im großen Stil soll ja gerade wegen der hinterzogenen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung zu einem entscheidenden Preisvorteil gegenüber Wettbewerbern um den ausstehenden Auftrag führen. Sie ist damit nicht primär auf den Missbrauch staatlicher Wohlfahrts- oder Sozialleistungen zum Zweck der persönlichen Bereicherung gerichtet, sondern auf das Ausnutzen eines auf unlautere Art und Weise erzielten Vorteils gegenüber Wettbewerbern.

#### 2.2.1.2.2 Die Abgrenzung des Fraud-Begriffs

Im Geschäftsleben können mithin auch Ordnungswidrigkeiten oder zivilrechtlich bedeutungsvolle unerlaubte Handlungen begangen werden. Diese stellen nicht zwangsläufig eine Straftat dar. Darüber hinaus wird die berufliche bzw. geschäftliche Tätigkeit von Beschäftigten in der Regel nicht nur durch Gesetze und Dienstvertrag, sondern auch durch (Berufs-)Richtlinien und interne Dienstanweisungen geregelt. Das bewusste Übertreten stellt ebenfalls nicht zwangsläufig eine Straftat dar. Trotzdem sollten Fälle dieser Art vom Fraud-Begriff umfasst sein.

Bei Fraud handelt es sich um einen Sammelbegriff. Er umfasst absichtliche Verstöße gegen bestehende Pflichten, bei denen jemand im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit durch sein Tun, Dulden oder Unterlassen einen anderen täuscht, um einen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, wodurch ein Nachteil für andere einschließlich dem Getäuschten entstehen kann.

In diesem Zusammenhang soll das Unrechtbewusstsein des Täters aber nicht soweit ausgeprägt sein, dass er zum Taterfolg die Haltung eines „Na, wenn schon!“ einnimmt. Oft ist ein Unrechtbewusstsein gar nicht erkennbar: „Wieso, die Anderen machen das doch auch!“ Daher muss es genügen, wenn der Täter bei Anspannung aller seiner kognitiven Kräfte hätte erkennen können, dass sein Tun, Dulden oder Unterlassen für ein geschütztes Rechtsgut hätte gefährlich werden können.

---

<sup>93</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, Wirtschaftskriminalität Bundeslagebild 2008, pressefreie Kurzfassung, S. 6.

<sup>94</sup> Vgl. z. B. die Bußgeldvorschriften des § 81 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Darüber hinaus sind eigene Tatbestände im zivilrechtlichen Deliktsrecht (§§ 823 bis 853 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) normiert, die eine Haftung begründen aber nicht zwangsläufig Straftaten darstellen.

Den Bezugsrahmen bilden zu beachtende Pflichten. Diese können sich aus geltenden Gesetzen ergeben, wie z. B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Strafgesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch, dem Aktiengesetz, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Umsatzsteuergesetz, dem Bundesdatenschutzgesetz um nur einige aufzuzählen. Auch andere Rechtsquellen, die im Rahmen der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zu beachten sind, zählen hierzu: Gesellschaftsvertrag oder Satzung, Geschäftsordnung der Unternehmensleitung, Dienstvertrag, Vertrag zwischen Geschäftspartnern, interne Dienst- oder Arbeitsanweisungen.

Die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit ist ein Abgrenzungsmerkmal, um Transaktionen auszuschließen, die dem privaten Lebensbereich einer Person zuzuordnen sind.

Eine Täuschung soll dann gegeben sein, wenn der Getäuschte, gegen den sich das Tun, Dulden oder Unterlassen richtet, eine falsche Auffassung vom zugrunde liegenden Sachverhalt hat und eine Entscheidung trifft, die er bei voller Kenntnis der wahren Umstände so nicht getroffen hätte. Als Adressaten der Täuschung kommen nicht nur Anteilseigner, Investoren, Aufsichts-, Finanz- oder sonstige Behörden oder Gläubiger in Betracht. Auch Auftraggeber, Vorgesetzte sowie die Unternehmensleitung oder Aufsichtsorgane können Adressat der Täuschung sein.

In der Differenz zwischen der Entscheidung des Getäuschten unter falscher Auffassung des Sachverhalts und der Entscheidung bei voller Kenntnis der wahren Umstände liegt der vom Täter bezweckte Vorteil. Dieser muss in einem weiten Sinne verstanden werden. So ist hierunter nicht nur jeder pekuniäre Aspekt zu verstehen. Auch ein bezweckter Zuwachs an Prestige und Ansehen oder Rechtfertigung nur zum Vorteil des Kollektivs<sup>95</sup> gehandelt zu haben ist hierunter zu fassen. Gleiches gilt, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer den Jahresabschluss seiner Gesellschaft manipuliert, um von einem Kreditinstitut weitere Betriebsmittel- oder Liquiditätskredite zu erhalten, damit das Unternehmen weitergeführt werden kann. Bei Kenntnis der wahren Umstände hätte das Kreditinstitut keine weiteren Kredite gewährt und das bestehende Engagement fällig gestellt. Der persönliche Vorteil des auf sein Gehalt verzichtenden Gesellschafter-Geschäftsführers könnte in diesem Fall in seiner Motivation liegen, den äußeren Schein und das Ansehen seiner Person als erfolgreichen Geschäftsmann nicht zu beschädigen, indem er den erforderlichen Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft vermeidet.

Ein Vorteil dieser umfassenden Sichtweise des Begriffs ist es, nicht die beiden Seiten der Medaille Korruption in Einkaufskorruption (occupational crime) einerseits und Vertriebskorruption (corporate crime) andererseits aufspalten zu müssen. Der Zweck, zu dem im Vertrieb die Vorgehensweise der Korruption angewendet wird, kann darin liegen, einen Auftrag anzubahnen oder eine Geschäftsbeziehung zu erhalten. Der unmittelbare Vorteil soll damit beim Auftrag nehmenden Unternehmen des Vertriebsmitarbeiters liegen. Dabei

---

<sup>95</sup> Gemeint ist der Fall der Vertriebskorruption, bei dem der Vertriebsmitarbeiter einen Mitarbeiter des Auftraggebers besticht, um von ihm den Auftrag für sein Unternehmen zu erhalten. Kollektiv ist in diesem Sinne das Auftrag nehmende Unternehmen, zu dessen vermeintlichen Gunsten gehandelt wurde.

wird regelmäßig verdrängt, dass sich die Risikoposition des Unternehmens in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht aufgrund der Verwendung unerwünschter Mittel und Methoden verschlechtert. Denn durch die Bestechung des Einkäufers durch den Vertriebsmitarbeiter können mögliche Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners oder Auftraggebers sowie mögliche strafrechtliche Konsequenzen in Form staatlicher Sanktionen wie z. B. Gewinnabschöpfung drohen.

Der entstehende Nachteil kann den Getäuschten oder andere treffen und ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen. So fällt hierunter nicht nur eine quantifizierbare Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung. Auch die unter Umständen nicht quantifizierbare Verschlechterung der Risikoposition des Unternehmens durch Vertriebskorrumpion oder nicht genau messbare Reputationsschäden sind hierunter zu fassen. Diesen Nachteil müssen auch andere, nämlich die Mitarbeiter des Auftragnehmers im Falle der Vertriebskorrumpion tragen. Die Täuschung selbst richtet sich gegen den Auftraggeber, der den Auftrag bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht erteilt hätte. Zusätzlich kommt hinzu, dass die Entscheidung des Adressaten der Täuschung ohne die Täuschung nicht denkbar wäre.

Für den praktischen Gebrauch ist die vorstehende Definition der absichtlichen Verstöße zu abstrakt und zu wenig praktikabel. In der anschaulichen Darstellung des Fraud Tree durch die ACFE<sup>96</sup> ist ein pragmatischer Ansatz zu sehen. Der Vorteil dieser Kategorisierung liegt in der geringen inhaltlichen Überschneidung der einzelnen Arten absichtlicher Verstöße. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Fraud Tree<sup>97</sup> (Abb. 2.2) die Definition für Occupational Fraud zugrunde liegt und damit enger ist als die hier zu verwendende, die auch Corporate Crime einschließen soll. Betrachtet werden insoweit die Hauptkategorien (1) Manipulation von Finanzinformationen, (2) Missbrauch von Vermögenswerten und (3) Korruption. Zu den zu manipulierenden Finanzinformationen gehören nicht nur Jahres-, Konzern oder Quartals-Abschlüsse, sondern auch unternehmensinterne Managementinformationen und Steuererklärungen. Der Missbrauch von Vermögenswerten umfasst nicht nur die Entwendung von Sachen sondern schließt auch die unerlaubte Nutzung von Unternehmensressourcen (z. B. nicht für den privaten Gebrauch bestimmte Internetdienste sowie das hiermit verbundene Vorenthalten der eigenen, vertraglich angebotenen Arbeitskraft) ein. Schließlich sollen sich Korruptionsverstöße nicht nur auf die Arbeitnehmerseite sondern über die bereits häufiger bemühte Vertriebskorrumpion auch auf die Arbeitgeberseite beziehen. Als weitere Art von Verstößen ist Tax Fraud oder Steuerdelikte zu sehen.<sup>98</sup>

Die Manipulation von Abschlüssen oder Dokumenten ist – soweit Abschlüsse betroffen sind – die bewusst falsche Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unterneh-

---

<sup>96</sup> Vgl. ACFE, 2008 Report to the Nation, S. 7; Wells (2007), S. 46.

<sup>97</sup> Vgl. ACFE (2009), S. 1302.

<sup>98</sup> Nicht näher betrachtet werden die folgenden Arten von Verstößen, obwohl diese durch die vorstehende Definition gedeckt sind: Schmuggel, Produktfälschung, Markenpiraterie, illegale Abfallentsorgung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung etc.

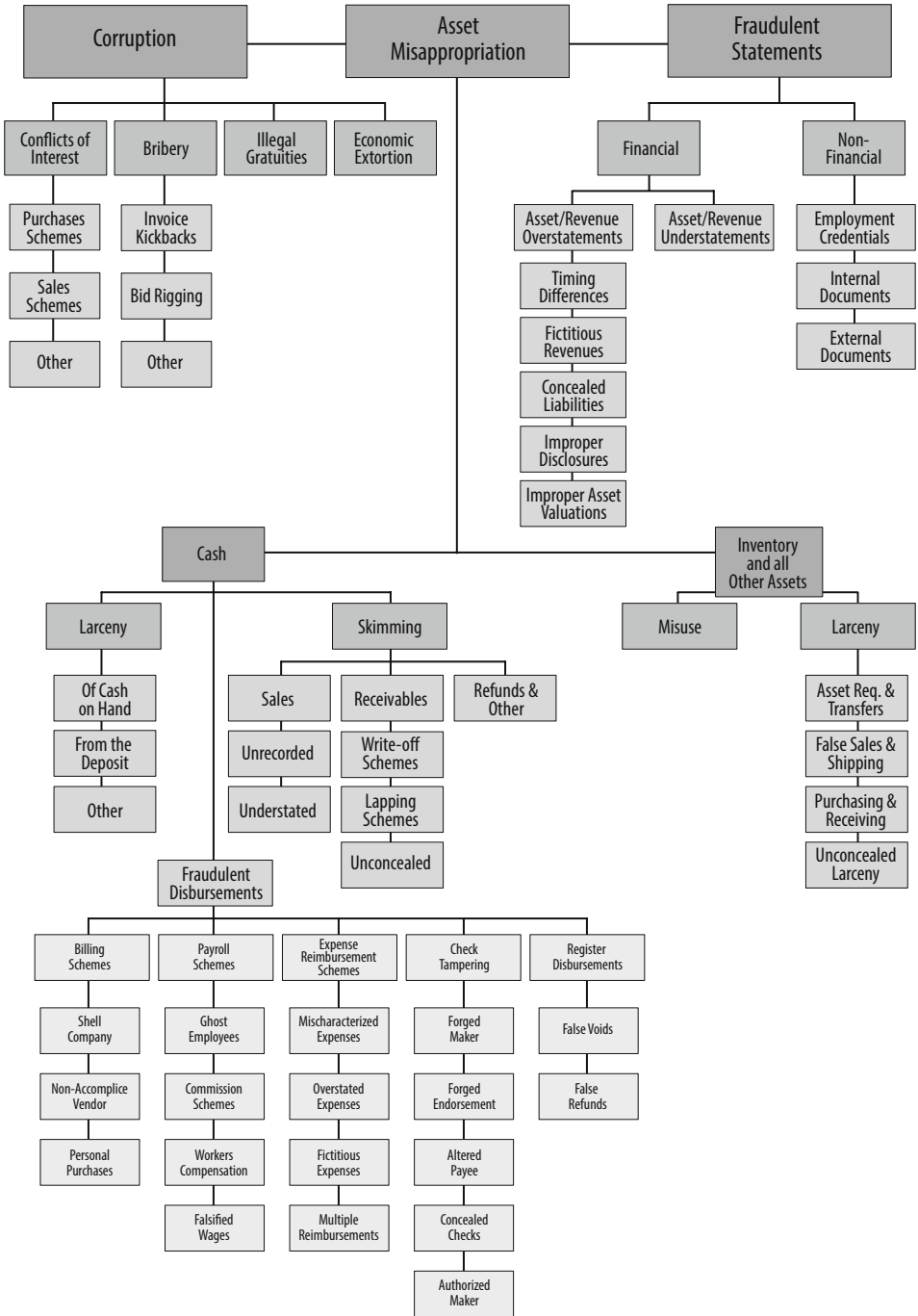


Abb. 2.2 Fraud Tree



mens durch beabsichtigt falsche Angaben, einschließlich des Weglassens von Beträgen oder Angaben, um die Abschlussadressaten zu täuschen.<sup>99</sup>

Die Manipulation der Rechnungslegung umfasst gewöhnlich die Überbewertung von Aktiva, Erlösen und Erträgen und die Unterbewertung von Passiva, Aufwendungen und Verlusten. Wie auch immer, das übergeordnete Ziel der Manipulation mag in einigen Fällen die entgegengesetzte Handlung erfordern, wie z. B. das Verschleiern von Budget-Überschüssen in guten Jahren um dem nachfolgenden Jahr zu helfen, welches als schwieriger erwartet wird.<sup>100</sup>

Vermögensschädigungen sind bei Weitem die meisten herkömmlichen Fälle von Verstößen durch die Entwendung oder unberechtigte Nutzung von Vermögensgegenständen oder Ressourcen des Unternehmens durch Mitarbeiter. Sie betreffen drei Haupt-Kategorien von Mustern in Bezug auf Bareinnahmen, gefälschte Barausgaben, die Entwendung von Vorräten oder anderen Vermögenswerten, die nicht liquide Mittel sind.<sup>101</sup>

Liquide Mittel sind der Fokus der meisten Buchungseinträge. Liquide Mittel, sowohl auf Bankkonten als auch in der Kasse können durch viele verschiedene Muster entwendet werden. Diese Muster können, abhängig davon wo sie auftreten, sowohl Vorgänge innerhalb als auch außerhalb der Buchführung betreffen.<sup>102</sup>

Bei Mustern gefälschter Barausgaben verwendet ein Beschäftigter Unternehmensmittel für einen unlauteren Zweck. Beispiele hierfür schließen die Fälschung von Schecks, die Einreichung von falschen Rechnungen, Manipulation von Zeitkarten und so weiter. In ihrer äußeren Aufmachung erscheinen die gefälschten Barausgaben nicht verschieden von regulären Barausgaben.<sup>103</sup>

Beschäftigte zielen darauf ab, Vorräte, Arbeitsgeräte, Zubehör und andere Vermögenswerte als liquide Mittel zu entwenden. Diese Muster können vom Diebstahl einer Schachtel von Schreibern bis zum Diebstahl von Equipment im Wert von Millionen Euro reichen. Der Begriff Vorräte und andere Vermögenswerte soll in Bezug auf Muster der Vermögensschädigungen bedeuten, dass alle Vermögenswerte außer liquiden Mitteln gemeint sind.<sup>104</sup>

Generell sind Korruption und Bestechung Verstöße außerhalb der Buchführung, die in der Form von Schmiergeldern (Kickbacks), Geschenken oder Zuwendungen an Amtsträger von Auftragnehmern oder an Beschäftigte von Unternehmen der Privatwirtschaft von Lieferanten oder Dienstleistern auftreten.<sup>105</sup>

Im Grunde ist eine Bestechung ein geschäftlicher Vorgang, wenn auch illegal oder unethisch. Eine Person „kauft“ etwas mit dem Bestechungsgeld, das er bezahlt. Was er kauft ist Einfluss auf den Empfänger. Bestechungsmuster können kompliziert und teuer sein. Obgleich diese lange nicht so häufig sind wie andere Formen von Verstößen wie

---

<sup>99</sup> ACFE (2009), S. 1303 ff.

<sup>100</sup> ACFE (2009), S. 1303 ff.

<sup>101</sup> ACFE (2009), S. 1401 ff.

<sup>102</sup> ACFE (2009), S. 1401 ff.

<sup>103</sup> ACFE (2009), S. 1501 ff.

<sup>104</sup> ACFE (2009), S. 1601 ff.

<sup>105</sup> ACFE (2009), S. 1701 ff.

Missbrauch von Vermögenswerten, tendieren Bestechungsmuster dazu viel kostspieliger zu werden.<sup>106</sup>

## 2.2.2 Ursachen von Wirtschaftskriminalität im Unternehmen

Im Zuge der in den letzten Jahren öffentlich gewordenen Fällen von Wirtschaftskriminalität ist das Thema mittlerweile auf der Agenda von Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten weiter nach oben gerückt. Eine steigende Anzahl von Unternehmen investiert in Präventions- und Entdeckungsmechanismen. Zum einen aufgrund gesteigerter Sensibilität gegenüber dem Thema und den drohenden gesetzlichen Sanktionen, zum anderen aufgrund einer besseren Kenntnis über die Möglichkeiten der Verhinderung wirtschaftskrimineller Handlungen im eigenen Unternehmen. Jedoch ist damit eine wirksame Prävention von Wirtschaftsstraftaten nicht erreicht. Die Ergebnisse der aktuellen Studie zur Wirtschaftskriminalität bestätigen erneut, dass Wirtschaftskriminalität weiterhin ein hohes Risiko für die Unternehmen darstellt und den betroffenen Unternehmen im Jahr ein durchschnittlicher Schaden in Höhe von 300.000 Euro Schaden.<sup>107</sup> Häufig sind die Präventions- und Aufdeckungsmaßnahmen zu unspezifisch. Darüber hinaus wiegen sich Unternehmen oftmals in einer fälschlicherweise gefühlten Sicherheit und unterschätzen das Risiko für das eigene Unternehmen. Insofern gilt es, neben der Stärkung des Problembewusstseins weitere Fortschritte bei der Entwicklung ursachenorientierter Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu entwickeln. Wirksame Prävention setzt aber das Verständnis der Ursachen von Wirtschaftskriminalität voraus. Die nachfolgenden Abschnitte befassen sich daher mit den Ursachen von Wirtschaftskriminalität.

### 2.2.2.1 Kriminologische Erklärungsversuche

Eine wirksame Prävention und Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität muss an den Ursachen ansetzen. Warum manche Menschen auch unter regelwidrigen Umständen Gesetze befolgen und wieder andere nur eine sehr geringe Hemmschwelle zu delinquentem Verhalten zeigen, ist eine sehr alte Frage und wird nach wie vor kontrovers diskutiert.

Die klassische Kriminologie basiert auf dem philosophischen Prinzip des Utilitarismus<sup>108</sup>, die Lehre, die im Nützlichen die Grundlage des sittlichen Verhaltens sieht und ideale Werte nur anerkennt, sofern sie dem einzelnen oder der Gemeinschaft nützen. Insofern wird kriminelles Verhalten attraktiver, wenn die erwarteten Gewinne voraussichtlich größer sind, als die mit diesen Taten verbundenen Verluste (z. B. Strafen, Rufschaden, finanzielle Folgeverluste). Per Saldo also finanziell nutzenbringend sind.

---

<sup>106</sup> ACFE (2009), S. 1701 ff.

<sup>107</sup> KPMG, Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2012, S. 3.

<sup>108</sup> ACFE, 2005 Fraud Examiners Manual, S. 4201.

### 2.2.2.1.1 Theorie der differentiellen Kontakte

Die Theorie der differentiellen Kontakte (Theory of Differential Association) wurde 1939 von dem amerikanischen Soziologen Edwin H. Sutherland (Indiana University) im Rahmen seiner Publikation „Principles of Criminology“ veröffentlicht und ist heute eine der bedeutendsten Kriminalitätstheorien.<sup>109</sup> Er ging davon aus, dass kriminelles Verhalten in Interaktion mit anderen, vertrauten Personen in einem Kommunikationsprozess gelernt wird. Für ihn schloss das Lernen kriminellen Verhaltens zweierlei ein: Das Erlernen der Techniken zur Ausführung des Verbrechens und das Erlernen der spezifischen Richtung, d. h. das Erlernen von Motivation, Trieben, Rechtfertigung und persönlicher Einstellung. Welche spezifische Richtung die Motive und Triebe nehmen, ob sie also mehr zu konformen oder nonkonformen Verhalten drängen, ist davon abhängig, welche Bedeutung das Umfeld des Betroffenen der Rechtsnorm beimisst. Wird in einer Gruppe kriminelles Verhalten geduldet, so steigt die eigene Bereitschaft zu wirtschaftskriminellen Handlungen.

Edwin H. Sutherland prägte den Begriff „White-Collar Crime“ und brachte damit zum Ausdruck, dass im oder durch Unternehmen begangene Kriminalität durch Personen im Rahmen deren Funktion/Stellung im Unternehmen erfolgt.

### 2.2.2.1.2 Das Fraud Triangle

Das erste Modell, das die verschiedenen Phänomene der Wirtschaftskriminalität darstellt, stammt aus den 1940er-Jahren und wurde von Donald R. Cressey, einem Schüler von Edwin H. Sutherland, entwickelt, der sich im Rahmen seiner Dissertation mit den Entstehungsgründen von Fraud in Unternehmen beschäftigt hatte. Im Gegensatz zu Sutherland, dessen Vorliebe der „Upper-World Criminality“ galt, widmete sich Cressey überwiegend dem Thema Veruntreuung im Unternehmen. In diesem Zusammenhang suchte Cressey rund 200 Gefangene in Gefängnissen des Mittleren Westens der USA für Befragungszwecke auf.<sup>110</sup>

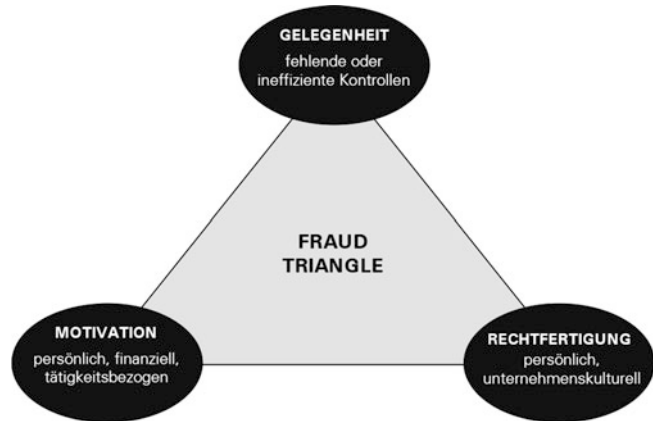
Die Auswertung der Befragungen mündete in Cresseys klassischer Lehre über den im Rahmen seiner Berufstätigkeit agierenden Straftäter (occupational offender), den Vertrauensbrüchigen (trust violator). Diese beinhaltet die Hypothese, dass Vertrauenspersonen vertrauensbrüchig werden, wenn:

- sie sich in der Situation sehen, ein nicht mit anderen teilbares bzw. abwälzbares finanzielles Problem zu haben (Motivation),
- und sie sich dessen bewusst sind, dass sie dieses Problem auf geheime Weise durch Verletzung einer finanziellen Vertrauensposition lösen können (Gelegenheit),
- und sie in der Lage sind, sich in dieser Situation auf deren eigene Einrede zu beziehen, was ihnen ermöglicht, ihr Verständnis von sich selber als Vertrauensperson an

---

<sup>109</sup> Wells (2007), S. 5.

<sup>110</sup> ACFE, 2005 Fraud Examiners Manual, S. 4502.

**Abb. 2.3** Fraud-Triangle

ihr Verständnis von sich selber als Benutzer von anvertrautem Geld oder Vermögen auszurichten (Rechtfertigung).<sup>111</sup>

Im Laufe der Zeit wurde diese Hypothese besser bekannt als das sog. Fraud Triangle (Abb. 2.3).

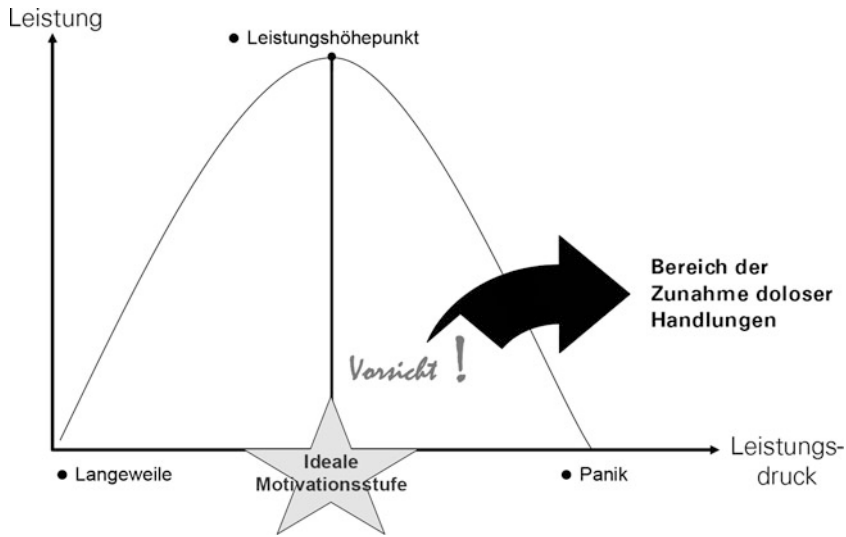
#### 2.2.2.1.2.1 Motivation

Nach Cressey's Theorie ist Auslöser wirtschaftskriminellen Handelns ein finanzielles Problem. Die schlechte finanzielle Lage soll durch Veruntreuung von liquiden Mitteln ausgeglichen werden. Weitere Motive neben einer finanziellen Notsituation können das Streben nach Luxus, Rache, Habgier, Langeweile oder auch Leistungsdruck sein. Letzterem ist ein nicht zu unterschätzender Faktor in Bezug auf die Motivation zur Begehung krimineller Handlungen beizumessen. Die Zunahme an Leistungsdruck durch zu hohe Anforderungen an den Betroffenen, bspw. durch Zeitknappheit, gegebene schlechte Performance, unrealisierbare Zielvorgaben durch Vorgesetzte oder sich selbst, bewirkt früher oder später einen Leistungsabfall (Qualität, Engagement, Begeisterungsfähigkeit etc.). In dieser Situation ist die Hemmschwelle für die Begehung krimineller Handlungen sehr gering (Abb. 2.4).

#### 2.2.2.1.2.2 Gelegenheit

Wurde im Unternehmen von jemandem eine wirtschaftskriminelle Handlung begangen deutet das darauf hin, dass die internen Kontrollen und die organisatorischen Verhältnisse ineffektiv ausgestaltet sind. Je komplexer und unbeständiger die Organisationsstrukturen

<sup>111</sup> Vgl. Cressey (1973), S. 30: „Trusted persons become trust violators when they conceive of themselves as having a financial problem which is non-sharable, are aware this problem can be secretly resolved by violation of the position of financial trust, and are able to apply to their own conduct in that situation verbalizations which enable them to adjust their conceptions of themselves as trusted persons with their conceptions of themselves as users of the entrusted funds or property“.



**Abb. 2.4** Modell zur Motivationspsychologie: Leistungsdruck als Indikator für doloses Verhalten

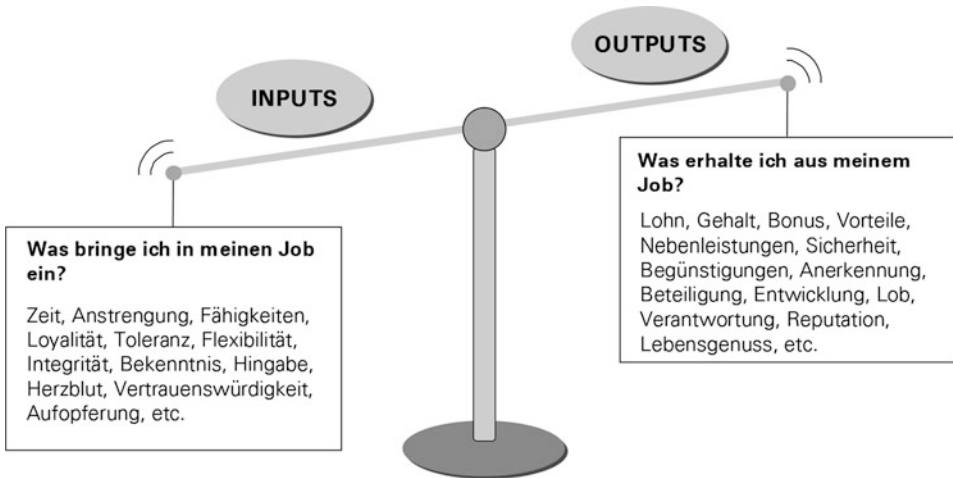
sind, desto größer ist das Risiko für strafbare Handlungen. Die Einrichtung eines effektiven Internen Kontrollsystems (IKS) erhöht die Entdeckungswahrscheinlichkeit und das Risiko des Täters.

### 2.2.2.1.2.3 Rechtfertigung

Der Aspekt der Rechtfertigung hat wie die Motivation eine stark subjektive Komponente, wengleich der soziale Kontext einen entscheidenden Einfluss auf die Moral hat. Insofern müssen zum einen die involvierten Personen charakterlich und nach ihren ethischen Moralvorstellungen gewillt sein, die schädigende Handlung absichtlich vorzunehmen. Zum anderen ist die bestehende Unternehmenskultur entscheidend für die individuelle Wahrnehmung verbotener Handlungen bzw. deren Rechtfertigung.

(Straf)Täter neigen dazu, sich nicht als Kriminelle, sondern als Opfer einer unverschuldeten bzw. unglücklichen Situation zu sehen. Ihr unrechtmäßiges Verhalten rechtfertigen sie daher mit der von ihnen vorgefundenen Unternehmenssituation. Rechtfertigungsstrategien können sein:

- „die anderen machen das ja auch“ (Verweis auf die guten Sitten),
- „ich hab’s mir nur geliehen“ (Verlagerung der Verantwortung),
- „sonst hätte es jemand anderes getan“ (Betonung der Zwangsläufigkeit),
- „ich habe mir nur geholt, was mir zusteht“ (Berufung auf Reziprozität),
- „jetzt sind wir quitt“ (Betonung der Genugtuung),
- „das Unternehmen kann das ohnehin verkraften“ (Verneinung des Schadens).



**Abb. 2.5** Adams' Equity Theory diagram – job motivation

Ein weiterer Aspekt der Rechtfertigung ist auch die Berufung auf Gerechtigkeit. Auf der Grundlage der von John Stacey Adams entwickelten Equity-Theorie wird die Verteilung von Ergebnissen als gerecht wahrgenommen, wenn das Verhältnis des eigenen Beitrags (z. B. Zeitaufwand, Anstrengung, Fähigkeiten, Loyalität, Herzblut etc.) zum eigenen Ertrag (z. B. Entlohnung, Bonus, Entwicklungsmöglichkeiten, Verantwortung, Reputation etc.) dem von Vergleichspersonen entspricht (Abb. 2.5).<sup>112</sup>

Messen Mitarbeiter den ethischen Unternehmenswerten bzw. Richtlinien eine geringe Bedeutung zu, begünstigt dies die Bereitschaft, kriminell zu handeln.

Ob der Hypothese von Cressey Allgemeingültigkeit beigemessen werden kann, erscheint unter Berücksichtigung sozialer Faktoren und individueller Veranlagung zweifelhaft. Mögliche Veranlagungs-Szenarien lassen sich anhand der sog. Sandwich-Theorie<sup>113</sup> veranschaulichen:

- Die obere Hälfte des Sandwiches repräsentiert 20% an grundehrlichen Menschen mit gefestigten moralischen Werten. Auch durch Verlockungen lassen sich diese Menschen nicht zu Korruption verleiten.
- Der Sandwichbelag in der Mitte repräsentiert 60% der Menschen, die sich von Versuchungen verleiten lassen (potenzielle Gelegenheitstäter). Diese Menschen verhalten sich so ehrlich, wie es die Umstände (Entdeckungsrisiko, Strafmaß, Gelegenheit) erlauben.
- Die untere Hälfte des Sandwiches repräsentiert 20% an unehrlichen Menschen mit einer hohen kriminellen Energie. Auch hohe Strafen oder ein hohes Entdeckungsrisiko wirken nicht abschreckend.

<sup>112</sup> Vgl. auch Maier et al. (2006).

<sup>113</sup> Vgl. auch Pies et al. (2005).

- ▶ **Beraterhinweis** Präventionsarbeit im Sinne des Modells von Cressey bedeutet also in erster Linie, die drei Faktoren zu reduzieren. Die Bündelung verschiedener ursächlicher Faktoren der Wirtschaftskriminalität in einem Betrugsdreieck ist in der Praxis für eine erste Strukturierung des Problems in jedem Fall hilfreich. Tatsächlich sind es immer wieder diese drei Schlüsselfaktoren, die in ihrem Zusammenwirken das Risiko einer deliktischen Handlung begünstigen.<sup>114</sup> Dabei ist der Faktor der Gelegenheit aus Sicht der Unternehmen am leichtesten beeinflussbar und muss daher zentrale Ansatzpunkt des Anti-Fraud Managements sein.

Die Analyse der Ursachen von Wirtschaftskriminalität stellt nach wie vor den Versuch dar, Gründe für die Verursachung von sehr verschiedenen Formen der Wirtschaftskriminalität herzuleiten. Zwar beleuchten die Theorien wichtige Teilaspekte und tragen zu den erforderlichen Erkenntnisfortschritten bei, jedoch ist die Ursachenanalyse nur zu einem geringen Teil theoriegeleitet. Darüber hinaus verändert sich teilweise auch die Art wirtschaftskrimineller Handlungen, was theoretische Weiterentwicklung erfordert. Insofern gibt es auch gegenwärtig keine umfassende Theorie, die die Ursachen von Wirtschaftskriminalität abschließend erklären könnte.

### 2.2.2.2 Sozioökonomische Aspekte

Aus soziologischer Sicht steht bei der Betrachtung von Fraud weniger der Täter selbst, als vielmehr sein gesellschaftliches Umfeld im Mittelpunkt der Analyse. Ausgangspunkt ist, dass Menschen durch ihre Umwelt geprägt werden. Hierzu gehören gesellschaftliche Normen und individuelle Vorstellungen von Legalität. Insofern bringt die Umwelt bei einem entsprechenden „Nährboden“ Wirtschaftsstraftäter hervor. Grundsätzlich gibt es unabhängig von der Größe oder Branche eines Unternehmens stets inhärente Kriminalitätsrisiken, die das Unternehmen bedrohen. Wenngleich die Bedrohung hinsichtlich der verschiedenen denkbaren Deliktsarten höchst unterschiedlich sein mag, treten bei Untersuchungen häufig Faktoren zutage, die das Unternehmen bereits viel früher zu der Erkenntnis gebracht haben müssten, dass irgendetwas nicht stimmt.<sup>115</sup>

Betrachtet man die allgemeinen Ursachen, die nach Auffassung der befragten Unternehmen Einfluss auf die Zunahme von Wirtschaftskriminalität haben, so handelt es sich dabei größtenteils um Faktoren, die bereits zu einem Charakteristikum unserer heutigen Gesellschaft geworden sind.<sup>116</sup> So werden als gesellschaftliche Trends, die die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität ursächlich beeinflussen, insbesondere die zunehmende Unternehmenskomplexität durch Internationalisierung, das unterschiedliche Werteverständnis

---

<sup>114</sup> Bantleon / Thomann, DStR 2006, 4.

<sup>115</sup> KPMG, Anti-Fraud-Management, S. 10; Huntington et al. (1999), S. 17 ff.

<sup>116</sup> Hofmann (2008), S. 34.

auf den Märkten sowie die abnehmende Loyalität von Mitarbeitern genannt.<sup>117</sup> Es ist daher ersichtlich, dass Wirtschaftskriminalität eine Teilmenge der sowohl ökonomisch als auch ethisch relevanten Risiken bildet.

#### 2.2.2.2.1 Komplexe Unternehmensstrukturen

Die zunehmende Komplexität von Unternehmen kann allgemein als einer der wesentlichen Einflussfaktoren für den Anstieg der Wirtschaftskriminalität gesehen werden. Vielfach bleiben die organisatorischen Strukturen hinter dem Expansionsstreben zurück. Die komplexen und unübersichtlichen Beteiligungsstrukturen und Prozessabläufe führen zu einem erhöhten Potenzial für Informationsdefizite und für Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und bilden oftmals einen Deckmantel für deliktische Handlungen.<sup>118</sup> Häufig wird deshalb gar nicht erkannt, dass hinter einer Unternehmenskrise oder einem Vermögensverlust wirtschaftskriminelles Handeln steht.

- ▶ **Beraterhinweis** Bei etlichen der in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle haben insbesondere unübersichtliche Organisationsformen und die Größe eines Unternehmens eine Rolle für Wirtschaftsstraftaten gespielt. Auch ein Strukturwandel in Unternehmen schafft unter Umständen neue Risiken. Vor allem Veränderungen innerhalb der Leitungsebene können sich auf die Unternehmenskultur auswirken und vorhandene Kontrollmechanismen, Informationskanäle oder Verantwortungsbereiche aufweichen.<sup>119</sup>

#### 2.2.2.2.2 Globalisierung und technischer Fortschritt

Mit der weiter voranschreitenden Globalisierung verändern sich auch die Formen der Wirtschaftskriminalität. Vor allem die internationale Bankenkrise hat deutlich vor Augen geführt, wie global vernetzt einzelne Wirtschaftsbereiche sind und wie krisenanfällig diese Branchen dadurch weltweit werden. Die Komplexität der internationalen Finanzmärkte und Finanzprodukte ist so weit fortgeschritten, dass auch professionelle Marktteilnehmer nicht mehr alle Risiken überblicken. In einer Studie zur Wirtschaftskriminalität gaben 75 % der befragten Unternehmen an, dass die zunehmende Unternehmenskomplexität durch Internationalisierung ein Grund für die Zunahme von Wirtschaftskriminalität sei.<sup>120</sup> Darüber hinaus potenzieren sich mit der fortschreitenden Entwicklung internationaler Netzwerke auch die Betrugsmöglichkeiten für technisch versierte Täter. Durch Softwarepiraterie, Sicherheitslücken beim Versenden von E-Mails, Datenspionage und dem Missbrauch von Kreditkarten-PINs im Internet wird das Thema Sicherheit mehr und mehr zum Problem.<sup>121</sup>

---

<sup>117</sup> KPMG-Studie 2012, S. 10.

<sup>118</sup> Hofmann (2008), S. 43.

<sup>119</sup> Huntington et al. (1999), S. 18.

<sup>120</sup> KPMG-Studie 2012, S. 10.

<sup>121</sup> Huntington et al. (1999), S. 156.



Zwar sind nach wie vor die klassischen Vermögensschädigungen wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Untreue die am häufigsten auftretenden Delikte. Jedoch zeigt die aktuelle Umfrage doch Neuentwicklungen von Straftaten auf. So ist das Thema E-Kriminalität mit nun 53 % der im Unternehmen am häufigsten auftretenden Wirtschaftsdelikte auf dem Vormarsch (im Gegensatz dazu waren 2006 lediglich 23 % der befragten Unternehmen Opfer von E-Kriminalität).<sup>122</sup> Betroffen sind davon nicht nur große Unternehmen, sondern insbesondere auch kleine und mittelständische Unternehmen.

Im Rahmen der Aufdeckungsarbeiten setzen Unternehmen zwar ein erweitertes Spektrum an Instrumenten ein. 62 % der befragten Unternehmen gaben an, Monitoringsysteme unter Einbeziehung von Frühwarnindikatoren („Red Flags“) als Verfahren zur Aufdeckung einzusetzen (2006: 34 %). Auch statistische Verfahren sowie spezielle Prüfsoftware sind mit inzwischen 38 % etablierter Bestandteil des Instrumentariums. Bedenkt man jedoch, dass die Durchführung analytischer Prüfungshandlungen bei den heute üblichen Datenmengen meist nur durch den Einsatz spezieller Prüfsoftware möglich ist, muss die Verbreitung dieser Verfahren bisher als zu gering eingestuft werden.<sup>123</sup> Viele Unternehmen sind sich der Risiken, die eine mangelnde IT-Sicherheit mit sich bringt, nicht bewusst. Teilweise wird auch aus Kostengründen auf die Implementierung von ausreichenden Schutzmaßnahmen verzichtet, wobei dadurch auf lange Sicht hohe Kosten riskiert werden.

#### 2.2.2.2.3 Werte, Normen und Moral

Die weitaus häufigsten Wirtschaftsdelikte, von denen die befragten Unternehmen in den letzten drei Jahren betroffen waren, sind die klassischen Vermögensschädigungen Betrug (61 %), Diebstahl / Unterschlagung (57 %) und Untreue (45 %). Die Fälschung von Finanzinformationen sowie Formen des sog. Corporate Misconducts, wie beispielsweise Bestechung und Kartellrechtsverstöße, kamen vergleichsweise selten vor, jedoch nimmt deren Bedeutung zu.<sup>124</sup> Die Analyse der Bereiche, die durch Wirtschaftskriminalität betroffen waren, zeigt eine starke Verschiebung zu den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen sowie zum Kreditgeschäft. Daraus lässt sich ableiten, dass wirtschaftskriminelle Handlungen in der Unternehmenshierarchie weiter nach oben wandern, da eine Kontrollumgehung in diesen Bereichen meist eine gehobene Stellung sowie Fachwissen voraussetzt. Die „Risiko-Gruppe“ ist somit weniger außerhalb des Unternehmens, sondern durchaus in den eigenen Reihen zu vermuten. Dies zeigt sich allein daran, dass man in den großen Wirtschaftsstrafverfahren immer wieder auf gut organisierte Strukturen unter Beteiligung von Mitarbeitern, Management und Geschäftspartnern sowie auf weltweite Firmengeflechte stößt.<sup>125</sup>

Unabhängig davon gilt als Hauptursache für Wirtschaftskriminalität im eigenen Unternehmen unter Deutschlands Managern der Verfall gesellschaftlicher Werte. In diesem Zusammenhang wird neben der abnehmenden Loyalität der Mitarbeiter auch das Nichternst-

---

<sup>122</sup> KPMG-Studie 2012, S. 8.

<sup>123</sup> KPMG-Studie 2012, S. 12.

<sup>124</sup> KPMG-Studie 2012, S. 8.

<sup>125</sup> Schaupensteiner, BKA-Herbsttagung 2008, S. 4.

nehmen der anzuwendenden Verhaltensrichtlinien genannt.<sup>126</sup> Diese verbreitete Ansicht trifft den Kern des Problems. Kriminologische Forschungen bestätigten immer wieder, dass keine andere Kriminalitätsursache von vergleichbarer Bedeutung ist als die abnehmende Loyalität – also nicht bestimmte Persönlichkeitsmerkmale oder Gelegenheiten.<sup>127</sup>

- ▶ **Beraterhinweis** Zwar schaffen vermehrte Gelegenheiten und geringere Kontrollen ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko. Aber eine hohe Akzeptanz von Gesetzen und Werten sowie eine hohe emotionale und soziale Bindung an das Unternehmen hemmt die Nutzung krimineller Gelegenheiten und bietet einen gewissen Schutz vor Schädigung. Ein Klima der Distanz und Anonymität im Unternehmen erhöht mit großer Wahrscheinlichkeit die Bereitschaft zu strafbarem Verhalten. Insofern setzen Kontrollmaßnahmen eigentlich zu spät an, denn Gelegenheiten unterliegen einem durch Werte und Normen gefilterten Wahrnehmungsprozess.

Zum enormen Anstieg schwindender Mitarbeiterloyalität liefert die Studie der Association of Certified Fraud Examiners (ACFE), bei der mehr als 500 Wirtschaftsforensiker aus den USA zum Thema Mitarbeiterkriminalität in Zeiten der Krise befragt wurden, bemerkenswerte Erkenntnisse. Danach ist die Anzahl der Fälle von Betrug, Diebstahl, Korruption und Spionage seit Beginn der weltweiten Finanzkrise drastisch angestiegen.<sup>128</sup> Die verschärften Bedingungen auf dem Markt führen zu einem noch brutaleren Wettbewerb. Einst loyale Mitarbeiter empfinden ihre persönliche / berufliche Situation als ungerecht und sehen sich zur eigenen Rechtfertigung für ihr kriminelles Handeln eher als Opfer denn als Täter. Vor allem die Angst vor einem Jobverlust scheint viele zu strafbarem Verhalten zu treiben. Fast 80% der Befragten gaben an, dass Entlassungen die Moral der Belegschaft untergraben würden. Anfällig seien neben Menschen mit Angst vorm Jobverlust auch Vertriebsmitarbeiter, die trotz Wirtschaftskrise gleichbleibend hohe Absatzziele erfüllen müssten. Folglich entsteht ein ganz neues Täterprofil: Das des sog. Krisentäters.<sup>129</sup>

### 2.2.3 Ursachenorientierte Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität

Die Compliance-Kultur nach dem Vorbild angloamerikanischen Rechtsraums wurde bis vor wenigen Jahren noch in der deutschen Wirtschaft als ein unternehmensfremdes Ethik-Thema abgetan. Wirtschaftlicher Erfolg und ethisches Wirtschaften schienen nichts gemein zu haben. Mittlerweile haben die Korruptionsskandale in großen deutschen Konzernen für eine neue Betrachtung des Themas gesorgt. Compliance / Regelüberwachung gilt als ein bedeutendes Element der ordnungsgemäßen Unternehmensführung (Corporate Governance).

<sup>126</sup> KPMG-Studie 2010, S. 22.

<sup>127</sup> Bussmann, zfwu 2004, 45.

<sup>128</sup> Shinde, Handelsblatt 21.04.2009, 17.

<sup>129</sup> Brambusch, impulse 14.05.2009, 10.

### 2.2.3.1 Corporate Governance – wertorientiertes Management

Die Corporate Governance (CG) ist immer dann besonders in das öffentliche Interesse gerückt, wenn der Fortbestand großer Unternehmen infrage gestellt war. Spätestens durch die Bilanzskandale bei Enron und Worldcom oder durch andere, das Vertrauen in die Kapitalmärkte erschütternde Unternehmensschieflagen, besteht internationaler Konsens hinsichtlich des Erfordernisses einer „guten“ CG. Bisher existiert weltweit noch kein einheitliches Verständnis oder eine einheitliche Definition, was CG genau bedeutet oder umfasst. Ganz allgemein kann CG aber als die Gesamtheit aller internationalen und nationalen Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze verstanden werden, die für Unternehmen gelten und bestimmen, wie diese geführt und überwacht werden.<sup>130</sup> Ziel der CG ist die Verwirklichung einer verantwortlichen, auf langfristige Wertschöpfung und nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle.<sup>131</sup> Welche Faktoren maßgeblich sind, um dem Prädikat „guter“ CG zu entsprechen, hängt grundsätzlich von den Erwartungen der mit dem Unternehmen in Beziehung stehenden Personengruppen zusammen. Als Kriterien „guter“ CG wird im Schrifttum eher prinzipiell verwiesen auf:

- eine funktionsfähige Unternehmensleitung,
- das Wahren der Interessen verschiedener Gruppen (z. B. Stakeholder),
- eine zielgerichtete Zusammenarbeit der Unternehmensleitung und -überwachung,
- Transparenz in der Unternehmenskommunikation,
- einen angemessenen Umgang mit Risiken,
- auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Managemententscheidungen.<sup>132</sup>

CG ist dabei sehr vielschichtig und umfasst obligatorische und freiwillige Maßnahmen: Das Einhalten von Gesetzen und Regelwerken, das Befolgen anerkannter Standards und Empfehlungen sowie das Entwickeln eigener Unternehmensleitlinien (Compliance). Ein weiterer Aspekt der CG ist die Ausgestaltung und Implementierung von Leitungs- und Kontrollstrukturen.<sup>133</sup> In Deutschland sind die CG-Grundsätze im sog. „Corporate Governance Kodex“ fixiert worden. Der Kodex, der 2002 von der Regierungskommission verabschiedet wurde, soll dazu beitragen, die in Deutschland geltenden Regeln für die Unternehmensleitung und -überwachung für nationale und internationale Investoren transparent zu machen. Auf diese Weise soll das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Unternehmen gestärkt werden.

Die größte Bedeutung hat CG für börsennotierte Unternehmen. Jedoch haben auch für öffentliche Unternehmen sowie privatrechtlich organisierte nicht börsennotierte (Familien-) Unternehmen die Grundsätze guter Unternehmensführung eine zentrale, insbesondere auch strategische Bedeutung. Bei diesen Unternehmen stehen Fragen wie die der Nachfolge-

---

<sup>130</sup> Deutscher Corporate Governance Kodex, S. 6.

<sup>131</sup> Winter (2004), S. 5.

<sup>132</sup> Pfitzer / Oser / Orth (2005), S. 11.

<sup>133</sup> Pfitzer / Oser / Orth (2005), S. 11.

regelung sowie der Kapitalbeschaffung, letzteres auch vor dem Hintergrund der erhöhten Anforderungen nach Basel II, zunehmend im Vordergrund; ohne die Beachtung entsprechender Unternehmensgrundsätze würde deren künftiger Handlungsspielraum unnötiger Weise eingeengt.

- ▶ **Beraterhinweis** Alle für das Unternehmen relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie freiwillige Selbstverpflichtungen zu überblicken und effektiv umzusetzen, ist für jedes Unternehmen eine Herausforderung. Eine gute CG sichert den Wert eines Unternehmens und steigert das Vertrauen im Markt. Unternehmen, gleich welcher Größe, die sich einer guten CG verschließen, werden auf lange Sicht gegenüber Mitbewerbern, die den deutschen CG-Kodex umgesetzt haben, weniger erfolgreich sein.

### 2.2.3.2 Compliance

Compliance umfasst die Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und interne Verhaltensvorschriften (z. B. Code of Conduct).<sup>134</sup> Durch die Verwendung solcher Richtlinien soll die Übereinstimmung des unternehmerischen Geschäftsgebarens mit allen gesellschaftlichen Richtlinien und Wertvorstellungen, mit Moral und Ethik gewährleistet werden.

Eigentlich erscheint es als selbstverständlich, dass Unternehmen, ihre Organmitglieder und Mitarbeiter im Einklang mit dem geltenden Recht handeln. Dies indes in der Praxis zu gewährleisten wird angesichts einer steigenden Anzahl von Gesetzen sowie verschärfter Haftungsrisiken für die Unternehmen und ihre Mitarbeiter jedoch zunehmend schwieriger. Rechtsverletzungen, aber auch Verstöße gegen freiwillige und kommunizierte Selbstverpflichtungen sind heute – angesichts der drastisch wirtschaftlichen Folgen für Unternehmen – zum operationellen Risiko geworden.

Während die große Mehrheit europäischer Unternehmen angibt, in der Entwicklung von Verhaltensrichtlinien weit vorangeschritten zu sein und sich 90 % der großen deutschen Unternehmen Ethik-Kodizes zugelegt haben, besteht bei der praktischen Umsetzung deutlicher Handlungsbedarf. Ein Blick in die gelebte Unternehmenspraxis zeigt, dass weniger als ein Drittel der befragten Unternehmen die Einhaltung ihres Ethik- und Compliance-Programmes überwacht und nur 42 % die zur Umsetzung ihres Kodex erforderlichen Schulungsmaßnahmen ergriffen haben. Nur 32 % trainieren ihre Manager in Sachen Korruptionsprävention, gegenüber 76 % in den USA. Es wird vielfach nicht einmal sichergestellt, dass die Mitarbeiter die Ethikregeln ihres Unternehmens überhaupt lesen. Darüber hinaus sind ethische Richtlinien häufig zu abstrakt formuliert, werden zu wenig kommuniziert und damit auch zu wenig gelebt.

Prinzipiell kann sich ein Unternehmen nur beschränkt gegen Compliance-Schäden schützen. Es ist aber eine Pflicht der Unternehmensleitung, alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht kann das Management für einen Verstoß gegen die Organisationssicherheit durch eine unzureichende Compliance-

---

<sup>134</sup> KPMG, Compliance-Management-Systeme, S. 6.

Organisation persönlich haftbar gemacht werden. Um eine Vereinbarkeit der Gesamtheit von Handlungen innerhalb eines Unternehmens mit Recht und Gesetz sicherzustellen und Compliance-Risiken so weit wie möglich schon präventiv zu begegnen, sollte sich die Unternehmensleitung mithin eines funktionsfähigen und angemessenen Compliance-Management-Systems bedienen. Darunter sind Organisationsmaßnahmen zu verstehen, die das rechtmäßige, verantwortungsbewusste und nachhaltige Handeln eines Unternehmens sowie seiner Organe und Mitarbeiter gewährleisten sollen. Ziel ist es, vorhandene Compliance-Risiken im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu erkennen und zu reduzieren und deren Überwachung langfristig zu erhalten.

- ▶ **Beraterhinweis** Eine Stabilisierung der Unternehmensethik gegen wirtschaftskriminelle Handlungen kann nur erreicht werden, indem die Werte des Unternehmens nachhaltig in die Betriebsprozesse integriert werden.<sup>135</sup> Vor diesem Hintergrund wird die besondere Bedeutung von praktizierter Wirtschaftsethik und der Würdigung von Kodizes für ein regelkonformes unternehmerisches Handeln deutlich. Denn erst wenn ethisches Wirtschaften und Unternehmenserfolg keinen Widerspruch mehr darstellen, sondern aufgrund zwingender interner Verhaltensanweisungen zusammentreffen, können die Akteure einen Regelverstoß nicht mehr mit dem Hinweis auf vermeintliche Interessen des Unternehmens rechtfertigen. In diesem Zusammenhang kommt der Vermittlung von Werten und Normen in Form eines Compliance-Managements unter allen möglichen Ursachen und Präventionsstrategien die größte Bedeutung zu. Nur mit einer vernünftigen Organisation kann die Grundvoraussetzung für ein effektives Compliance-Management-System geschaffen werden.

### 2.2.3.3 Corporate Social Responsibility

Für den Begriff Corporate Social Responsibility (CSR) gibt es keine einheitliche Abgrenzung. Die Europäische Kommission charakterisierte 2001 in ihrem Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ den Begriff als ein „Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit Stakeholdern zu integrieren.“<sup>136</sup> CSR ist demnach ein freiwilliges Konzept für unternehmerische Verantwortung, das die Idee der Nachhaltigkeit aufnimmt und die drei Säulen Ökonomie, Ökologie und Soziales mit konkretem unternehmerischem Handeln verbindet. Entsprechend umfasst CSR die unterschiedlichsten Aktivitäten der Unternehmen in den Feldern der sozialen, ethischen und ökologischen Verantwortung, mit denen nachhaltige Entwicklung im unternehmerischen Alltag umgesetzt wird. Der ökonomische Aspekt zielt dabei auf langfristige Erträge aus den vorhandenen Ressourcen, der ökologi-

---

<sup>135</sup> Thomé, zfwu 2004, 51.

<sup>136</sup> Grünbuch der Europäischen Kommission und des Rates: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, S. 7 ff.

sche auf den schonenden Umgang mit diesen Ressourcen und der Natur allgemein und der soziale Aspekt auf die Verteilungsgerechtigkeit, das heißt eine intra- und intergenerative Gerechtigkeit.<sup>137</sup>

Für CSR-Aktivitäten bestehen keine gesetzlichen Verpflichtungen. Sie sind freiwillig und stehen im Ermessen der Unternehmen hinsichtlich des Umgangs mit Eigeninitiative und Eigenverantwortung. In den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass die Unternehmen nicht allein aus reinem Altruismus handeln. Vielmehr werden in erster Linie Ziele wie Profitmaximierung verfolgt. Manche Unternehmen mögen den Begriff CSR auch nur als Werbemaßnahme nutzen, um dem Markt nach außen soziales Engagement und ökologische Nachhaltigkeit zu suggerieren.

Jedoch sind im Bereich der CSR, seit der Europäische Rat von Lissabon im März 2000 an das soziale Verantwortungsbewusstsein der Unternehmen appelliert hat, dennoch erhebliche Fortschritte erzielt worden. Sowohl das 2001 erschienene Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“, in dem sich die Europäische Union erstmals mit dem Thema auseinandersetzte als auch die Gründung des „European Multi-Stakeholder-Forum on CSR“ (EMS-Forum) im Jahr 2002, markierten wichtige Etappen in diesem Prozess.

Immer wieder wird diskutiert, inwiefern Vereinheitlichung, Standards oder gesetzliche Rahmenbedingungen (z. B. Transparenz) zur Förderung von CSR eingeführt werden sollen. Unternehmensverbände, wie z. B. der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), sprechen sich dagegen aus und berufen sich auf den Freiwilligkeitscharakter von CSR. Umwelt- und soziale nichtstaatliche Organisationen (NGO) halten gewisse Standards und gesetzliche Verpflichtungen zu Transparenz hingegen für notwendig, damit Unternehmen, die Wert auf die CSR legen auch als sozialverantwortlich erkannt und durch steigende Nachfrage belohnt werden können.<sup>138</sup> Bekannte Initiativen von Organisationen, die sich dem Thema angenommen haben, sind:

- der Global Compact der Vereinten Nationen (Freiwillige Verpflichtungserklärung von Unternehmen, 10 grundlegende Prinzipien zum Thema Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruption einzuhalten),
  - die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
  - die Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Hier ist insbesondere die „Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ zu nennen, die insgesamt 59 Regeln zu Arbeitsbedingungen enthält, darunter die Kernarbeitsnormen der ILO.
- **Beraterhinweis** Für Unternehmen besteht aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (insb. Globalisierung, verbesserte Informations- und Kommunikationstechnologie und sich verändernde Einstellungen bei Verbrauchern und

<sup>137</sup> Herchen (2007), S. 25 ff.

<sup>138</sup> Meffert / Münstermann (2005), S. 20 ff.

Öffentlichkeit) ein gewisser Druck, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Andernfalls ist ein gewisser „Imageverlust“ zu befürchten. Im Mittelstand ist CSR häufig nicht als eigenständiges Konzept in die Geschäftstätigkeit integriert. Eine Implementierung von CSR im Mittelstand muss die spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Branche, Region, Unternehmensstruktur und Arbeitsorganisation aufnehmen. Nur passgenaue CSR-Instrumente können so eingesetzt werden, dass sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens steigern. CSR-Instrumente für kleine und mittlere Unternehmen sollten daher nicht von außen übergestülpt, sondern mit Hilfe des Ideenreichtums und der Kreativität des Mittelstandes entwickelt werden.<sup>139</sup>

#### 2.2.3.4 Zusammenfassung

Als eine wesentliche Ursache für Wirtschaftskriminalität kann der Verfall gesellschaftlicher Werte gesehen werden. Kommen dann im Unternehmen noch eine unübersichtliche Unternehmensstruktur und -organisation, fehlende Unternehmenswerte und Verhaltensrichtlinien sowie eine mangelhafte Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber hinzu, ist wirtschaftskriminellen Handlungen Tür und Tor geöffnet. Eine hohe Akzeptanz von Gesetzen und Werten sowie eine hohe emotionale und soziale Bindung an das Unternehmen hemmen die Bereitschaft des Einzelnen, wirtschaftsstrafrechtlich relevante Taten im Unternehmen zu begehen. Die Stabilisierung einer Unternehmensethik gegen wirtschaftskriminelle Handlungen kann nur erreicht werden, wenn die Werte einer Organisation nachhaltig in deren Betriebsprozesse integriert werden. Eine Corporate Governance setzt die verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Unternehmensführung in die Praxis um. Ein Compliance-Management-System gewährleistet die ordnungsgemäße Umsetzung, Überwachung und Beibehaltung der unternehmensinternen Richtlinien und Wertvorstellungen. Zudem ist ein solches System auch Voraussetzung dafür, dass wirtschaftskriminellen Handlungen im Unternehmen systematisch, präventiv und nachhaltig entgegengewirkt werden kann.

**Christian Hlavica** ist Dipl.-Betriebswirt (FH), Certified Fraud Examiner (CFE) und Head of Inspection Unit der liechtensteinischen Abschlussprüferaufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Andere Finanzintermediäre (DNFBP). Davor betreute er Mandate in den Bereichen Forensik, Abschluss- und Konzernprüfung, Steuerberatung sowie Sanierung und Restrukturierung.

**Detlef Thomann** ist Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Certified Fraud Examiner und Leiter Compliance/Anti Money Laundering bei Portigon. Die Schwerpunkte seiner fachlichen Tätigkeiten liegen zudem auf der ereignisunabhängigen Identifizierung von Risikobereichen sowie von Schwachstellen in Arbeitsabläufen (Entity Level bzw. Process Level Fraud Risk Assessment) und der Unterstützung des Mandanten bei deren Beseitigung (Anti-Fraud-Management). Darüber hinaus befasst sich Detlef Thomann mit

<sup>139</sup> Siehe auch: [www.csrgermany.de](http://www.csrgermany.de).

ereignisbezogenen Sachverhaltsaufklärungen (Fraud Investigation). Seine umfassende praktische Erfahrung bei der Durchführung von zahlreichen Sonderuntersuchungen stammt überwiegend aus den Bereichen Bilanzmanipulation, Missbrauch von Vermögenswerten und Korruption. Detlef Thomann ist Referent und Trainer bei zahlreichen Veranstaltungen rund um das Thema Wirtschaftskriminalität (Fraud).

**Ines Martenstein** ist Rechtsanwältin im Bereich Medizinrecht in einer mittelständischen Kanzlei. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit bilden insbesondere compliance- und datenschutzrechtliche Fragestellungen in Kliniken und die Begleitung der Due Diligence.





<http://www.springer.com/978-3-658-07839-3>

Tax Fraud & Forensic Accounting  
Umgang mit Wirtschaftskriminalität  
Hlavica, C.; Hülsberg, F.; Klapproth, U. (Hrsg.)  
2017, XXIII, 398 S. 42 Abb., Softcover  
ISBN: 978-3-658-07839-3